

## 1317 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 6. 6. 1990

# Regierungsvorlage

## Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX über den Verkehr mit Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelgesetz — PMG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

### 1. TEIL

#### Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) „Pflanzenschutzmittel“ sind Stoffe und Zubereitungen sowie Organismen (einschließlich Viren) und deren Inhaltsstoffe, die dazu bestimmt sind,

1. Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen oder
2. Flächen oder Gewässer von Pflanzenwuchs freizumachen oder freizuhalten (Totalherbizide) oder
3. den Pflanzenwuchs in Gewässern zu regulieren oder
4. das Wachstum von zu schützenden Pflanzen oder zu schützenden Pflanzenerzeugnissen zu regulieren, ohne ihrer Ernährung zu dienen (Wachstumsregulatoren) oder
5. anderen Pflanzenschutzmitteln zugesetzt zu werden, um ihre Eigenschaften oder Wirkungen zu verändern (Pflanzenschutzmittelzusatzstoffe).

(2) „Zu schützende Pflanzen“ sind landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstlich nutzbare Pflanzen und Kulturpilzzuchten.

- (3) „Zu schützende Pflanzenerzeugnisse“ sind
1. Teile zu schützender Pflanzen, einschließlich Früchte und Samen, soweit sie nicht oder nur durch einfache Verfahren, wie Trocknen oder Zerkleinern, be- oder verarbeitet worden sind, ausgenommen abgeschnittene Zierpflanzen,
  2. Kulturpilze und
  3. Rundholz und Holz, das ganz oder teilweise die natürliche Rundung seiner Mantelfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde, sowie zerkleinertes berindetes Holz und Rinde.

(4) „Schadorganismen“ sind Tiere, Pflanzen sowie Mikroorganismen in allen Entwicklungssta-

dien einschließlich Viren und ähnliche Krankheitserreger, die zu schützende Pflanzen oder zu schützende Pflanzenerzeugnisse schädigen können. Als Schadorganismen gelten auch nichtparasitäre Beeinträchtigungen der zu schützenden Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse mit Ausnahme der Mangelscheinungen.

(5) Unter „Umwelt“ sind Wasser, Luft und Boden sowie die Beziehungen unter ihnen einerseits und zu allen Lebewesen andererseits zu verstehen.

(6) „Integrierter Pflanzenschutz“ ist eine Kombination von Verfahren, bei denen unter vorrangiger Berücksichtigung biologischer, biotechnischer, pflanzenzüchterischer sowie anbau- und kultutechnischer Maßnahmen die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf ein notwendiges Maß beschränkt wird.

(7) „Stoffe“ sind chemische Elemente oder chemische Verbindungen, einschließlich der Verunreinigungen und der für die Vermarktung erforderlichen Hilfsstoffe. Als Stoffe gelten auch Gemische von Stoffen, welche auf Grund von chemischen Reaktionen entstehen oder in der Natur auftreten.

(8) „Zubereitungen“ sind nicht unter Abs. 7 zweiter Satz fallende Gemische von Stoffen, einschließlich der Verunreinigungen sowie der für die Vermarktung erforderlichen Hilfsstoffe. Als Zubereitungen gelten auch Fertigwaren, wenn die Freisetzung oder Entnahme der in ihnen enthaltenen Stoffe oder Zubereitungen Voraussetzung für die bestimmungsgemäße Verwendung dieser Stoffe oder Zubereitungen ist.

(9) „Wirkstoffe“ sind Stoffe gemäß Abs. 7 und Organismen (einschließlich Viren) sowie ihre Inhaltsstoffe, die einem Pflanzenschutzmittel die im Abs. 1 genannte bestimmungsgemäße Wirkung verleihen.

(10) „Hersteller“ ist, wer ein Pflanzenschutzmittel erzeugt, gewinnt, zubereitet oder anfertigt.

(11) „Importeur“ ist, wer ein Pflanzenschutzmittel zu Erwerbszwecken einführt, ausgenommen das Transportunternehmen.

(12) „Vertriebsunternehmer“ im Sinne des § 5 ist derjenige, von dem ausgehend ein Pflanzenschutzmittel in Verkehr gebracht wird, ohne daß er Hersteller oder Importeur ist.

§ 2. Unter „Inverkehrbringen“ ist das Vorrätig- halten zum Verkauf, das Feilhalten, das Verkaufen und jedes sonstige Überlassen im geschäftlichen Verkehr zu verstehen.

§ 3. (1) Unter „Inverkehrbringen“ ist nicht zu verstehen

1. die Einfuhr und die nachweisliche Ausfuhr von Pflanzenschutzmitteln,
2. das nachweisliche Abgeben von Pflanzen- schutzmitteln für wissenschaftliche Forschun- gen oder Versuche in den dafür erforderlichen Mengen an zur Verwendung berechtigte sachkundige Personen, sofern die Bestimmun- gen der Verordnung gemäß Abs. 2 eingehalten werden,
3. das nachweisliche Abgeben von Pflanzen- schutzmitteln an Prüfstellen gemäß § 37 Chemikaliengesetz — ChemG, BGBl. Nr. 326/1987, zur ausschließlichen Prüfung von physikalischen, chemischen, physikalisch- chemischen, toxikologischen und ökotoxikologischen Eigenschaften,
4. das nachweisliche Abgeben von Pflanzen- schutzmitteln für Untersuchungen zur Erstel- lung von Gutachten gemäß § 9 Abs. 1,
5. das nachweisliche Abgeben von Pflanzen- schutzmitteln durch den Zulassungsinhaber an seinen schriftlich bevollmächtigten Vertriebs- unternehmer und
6. das nachweisliche Abgeben von Pflanzen- schutzmitteln durch den Hersteller an den Vertriebsunternehmer, der Zulassungsinhaber ist.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirt- schaft hat zum Schutz der Gesundheit von Menschen oder der Umwelt durch Verordnung nähere Bestimmungen zu erlassen, die das Abgeben von Pflanzenschutzmitteln für wissenschaftliche Forschungen oder Versuche betreffen. In dieser Verordnung hat er insbesondere die Menge, den genauen Zweck, den Zeitraum, die Größe und die Lage der Anwendungsfäche, die Kennzeichnung der Proben, die zum Abgeben und zur Verwendung berechtigten sachkundigen Personen und die von diesen Personen zu erfüllenden Pflichten, wie Meldepflichten und dgl., festzusetzen.

## 2. TEIL

### Pflanzenschutzmittelverkehr Inverkehrbringen

§ 4. (1) Pflanzenschutzmittel dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie

1. zugelassen sind (§ 8 Abs. 1),
2. die zugelassene Zusammensetzung und Be- schaffenheit aufweisen und
3. den Kennzeichnungs- und Verpackungsvor- schriften (§§ 14 und 15 und den darauf beruhenden Verwaltungsakten sowie § 35 Abs. 2 und 4) entsprechen.

(2) Pflanzenschutzmittel dürfen nur ausgehend vom Zulassungsinhaber mit Sitz oder Wohnsitz im Inland oder von seinem schriftlich bevollmächtigten Vertriebsunternehmer mit Sitz oder Wohnsitz im Inland in Verkehr gebracht werden.

(3) Bereits in Verkehr gebrachte Pflanzenschutz- mittel, deren Zulassung

1. gemäß § 10 Abs. 2 auf Antrag abgeändert wurde oder
2. gemäß § 11 Abs. 1 Z 1, 3 oder 4 oder gemäß § 35 Abs. 3 erster und zweiter Satz erloschen ist oder
3. gemäß § 13 unter anderen Bedingungen oder Auflagen erneuert wurde,

gelten noch zwölf Monate ab Eintritt eines der in den Z 1 bis 3 genannten Ereignisse mit der Maßgabe als zugelassen, daß sie nach den bis zum Eintritt der Ereignisse für sie geltenden Bestimmungen in Verkehr gebracht werden dürfen. Das vom Zulassungsinhaber oder seinem bevollmächtigten Vertriebsunternehmer ausgehende Inverkehrbringen darf jedoch nur entsprechend den nach diesen Ereignissen geltenden Bestimmungen erfolgen. § 10 Abs. 1 und 3 ist anzuwenden.

(4) Beim Inverkehrbringen von Pflanzenschutz- mitteln dürfen keine Angaben gemacht werden, die mit den Kennzeichnungsvorschriften dieses Bundes- gesetzes und den darauf beruhenden Verwaltungs- akten nicht im Einklang stehen. Insbesondere dürfen keine Angaben gemacht werden, die auf andere als auf die zugelassenen Anwendungsbestim- mungen schließen lassen oder die zu falschen Vorstellungen über die Gefährlichkeit des Pflanzen- schutzmittels führen können.

### Antragsteller

§ 5. Zur Antragstellung auf Zulassung sind der Hersteller, der Importeur oder der Vertriebsunter- nehmer berechtigt. Der Antragsteller muß seinen Sitz oder Wohnsitz im Inland haben.

### Antrag auf Zulassung

§ 6. (1) Der Antrag auf Zulassung ist in dreifacher Ausfertigung unter Verwendung eines beim Bun- desministerium für Land- und Forstwirtschaft aufzulegenden Formblattes beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft einzubringen.

## 1317 der Beilagen

3

(2) Der Antrag hat jedenfalls zu enthalten:

1. den Namen (Firma) und die Anschrift des Antragstellers sowie seines schriftlich bevollmächtigten Vertriebsunternehmers und, wenn der Antragsteller nicht zugleich Hersteller ist, auch den Namen (Firma) und die Anschrift des Herstellers,
2. den Namen (Firma) und die Anschrift des Herstellers eines jeden Wirkstoffes,
3. die vorgesehene Handelsbezeichnung des Pflanzenschutzmittels oder die vorläufige firmeninterne Bezeichnung,
4. die Typengruppe des Pflanzenschutzmittels,
5. die Zusammensetzung und die Beschaffenheit nach Art und Menge der Bestandteile einschließlich allfälliger toxikologisch bedeutsamer Verunreinigungen jeweils mit den international anerkannten und allfälligen gleichwertigen verkehrsüblichen Bezeichnungen und den Identitätsmerkmalen sowie den gefährlichen Eigenschaften (§ 2 Abs. 5 ChemG) der Bestandteile und des Pflanzenschutzmittels,
6. die physikalischen, chemischen und physikalisch-chemischen Eigenschaften des Pflanzenschutzmittels und seiner Bestandteile, bei Organismen (einschließlich Viren) und deren Bestandteilen die biologischen Eigenschaften,
7. die vorgesehenen Anwendungsbestimmungen mit folgenden Angaben:
  - a) die Indikationen,
  - b) die Aufwandsmengen oder die Aufwandskonzentrationen,
  - c) die Anwendungsarten und die Anwendungszeitpunkte und
  - d) die Wartefristen und die erforderlichen Nachbaufristen,
8. Angaben über die im § 8 Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
9. Angaben über die Gefahren, die für die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt auftreten können, die erforderlichen Verhaltenshinweise und Sicherheitsratschläge, geeignete Piktogramme und Hinweise auf Gegenmaßnahmen bei Unfällen,
10. Angaben über Verfahren zur schadlosen Beseitigung des Pflanzenschutzmittels und der Handelspackungen,
11. die auf den Handelspackungen vorgesehenen Kennzeichnungen (§ 14),
12. Angaben über geeignete, mit allgemein gebräuchlichen Geräten und vertretbarem Aufwand durchführbare Analysenverfahren, mit denen die Zusammensetzung und die Beschaffenheit sowie die Rückstände des Pflanzenschutzmittels einschließlich toxikologisch oder ökotoxikologisch bedeutsamer Abbau- und Reaktionsprodukte zuverlässig bestimmt werden können,
13. Angaben über die sachgerechte Lagerung,
14. die Mindesthaltbarkeitsdauer bei einem Pflanzenschutzmittel mit begrenzter Haltbarkeit und
15. Angaben über die vorgesehene Größe und Beschaffenheit der Handelspackungen einschließlich der vorgesehenen Verschlüsse, sowie über Vorrichtungen, die eine genaue Dosierung ermöglichen, insbesondere wenn das Pflanzenschutzmittel auch für den Haus- und Kleingartenbereich vorgesehen ist.

(3) Der Antragsteller hat dem Antrag jedenfalls anzuschließen:

1. dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechende Unterlagen in dreifacher Ausfertigung, die die Zulassungsvoraussetzungen des § 8 Abs. 1 Z 1 und Z 2 lit. c darlegen,
2. dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechende Unterlagen in dreifacher Ausfertigung, die im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 2 lit. a und b eine umfassende Beurteilung der physikalischen, chemischen und physikalisch-chemischen Eigenschaften, bei Organismen (einschließlich Viren) und deren Bestandteilen auch die biologischen Eigenschaften und eine umfassende toxikologische und ökotoxikologische Beurteilung ermöglichen und Auswirkungen auf Menschen und Umwelt abschätzen lassen, soweit nicht Abs. 5 in Anspruch genommen werden kann,
3. eine vom Antragsteller erstellte zusammenfassende Auswertung der Unterlagen gemäß Z 1 und 2,
4. im Falle des Abs. 5 Z 1 die Zustimmung des früheren Antragstellers und
5. für eine erforderlichenfalls notwendige Untersuchung ausreichende Probenmengen des Pflanzenschutzmittels sowie seiner Bestandteile, die unentgeltlich beizustellen sind.

(4) Die Prüfungen zur Erstellung der gemäß Abs. 3 Z 2 vorzulegenden Unterlagen sind nach international anerkannten Prüfrichtlinien und in Prüfstellen gemäß den §§ 37 und 38 ChemG durchzuführen. § 40 ChemG ist anzuwenden. Prüfnachweise, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erstellt worden sind, dürfen vorgelegt werden, wenn sie einen gleichwertigen Standard aufweisen und eine hinreichende Beurteilung ermöglichen.

(5) Der Antragsteller darf im Antrag auf von einem früheren Antragsteller vorgelegte Unterlagen gemäß Abs. 3 Z 2 verweisen. Diese Unterlagen dürfen von den im Verfahren mitwirkenden Stellen verwendet werden, wenn sie dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechen und

1. der frühere Antragsteller der Verwendung für den Antragsteller schriftlich und unwiderruflich zugestimmt hat, wobei eine Zustimmung für die Verwertung von Unterlagen, die die physikalischen, chemischen und physikalisch-

- chemischen Eigenschaften des Wirkstoffes betreffen, nicht erforderlich ist oder
2. die Zulassung (§ 8 Abs. 1) des Pflanzenschutzmittels für den früheren Antragsteller, der diese Unterlagen zugrunde lagen, mehr als zehn Jahre zurückliegt.
- (6) Abs. 5 gilt sinngemäß auch für Unterlagen von Pflanzenschutzmitteln gemäß § 35 Abs. 1, für die ein Antrag auf Genehmigung nach dem Pflanzenschutzgesetz, BGBl. Nr. 124/1948, oder dem Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, nach dem 1. Jänner 1983 beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft gestellt worden ist.
- (7) Soweit dies zur raschen und eingehenden Prüfung eines Antrages auf Zulassung und zur Beurteilung der Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere im Hinblick auf die Vermeidung von Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt, erforderlich ist, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung
1. nähere Bestimmungen über Inhalt, Umfang und Form der dem Antrag gemäß Abs. 3 Z 1 und 2 anzuschließenden Unterlagen, sowie über Art und Umfang der zu ihrer Erstellung notwendigen Prüfungen und über die Probenmengen und
  2. über Abs. 2 hinausgehende Angaben, die im Antrag enthalten sein müssen, und weitere Unterlagen, die dem Antrag beizuschließen sind,
- festzusetzen.
- gerechter Anwendung unter Bedachtnahme auf Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes hinreichend wirksam ist und
2. nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung oder als Folge einer solchen Anwendung
    - a) keine unmittelbar schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen haben und zu keinen Beeinträchtigungen führen kann, mit denen schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen, insbesondere über die Nahrung, über die Nahrungskette oder über das Trinkwasser verbunden sind,
    - b) zu keinen unvertretbaren Beeinträchtigungen der Umwelt führen kann und
    - c) keine schädlichen Auswirkungen auf zu schützende Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse haben kann und
  3. keine gemäß § 7 Abs. 1 ausgeschlossene Handelsbezeichnung aufweist.
- (2) Die Zulassung ist, soweit es zur Erreichung der im Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen erforderlich ist, mit Bedingungen und Auflagen, die insbesondere die Zusammensetzung und Beschaffenheit, die Anwendungsbestimmungen, die Einstufung nach den gefährlichen Eigenschaften des Pflanzenschutzmittels gemäß § 2 Abs. 5 ChemG, allfällige weitere toxische und ökotoxische Wirkungen, die Reinheit der Wirkstoffe, die sonstige Kennzeichnung und die Handelspackungen betreffen können, zu erteilen. Überdies ist im Zulassungsbereich die Pflanzenschutzmittelregister-Nummer (§ 16 Abs. 1) anzugeben.
- (3) Die Zulassung erlischt, sofern § 11 nicht anderes bestimmt, zehn Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem sie erteilt worden ist, auch wenn sie später abgeändert oder übertragen worden ist oder der im § 11 Abs. 3 genannte Fall eingetreten ist. Sie kann auf einen kürzeren Zeitraum befristet werden, wenn auf Grund der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit der erfolgten Beurteilung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 Z 1 oder 2 eine neuerliche Prüfung bereits einer dieser Voraussetzungen in kürzerer Zeit erforderlich erscheint.

### Handelsbezeichnung des Pflanzenschutzmittels

§ 7. (1) Als Handelsbezeichnung für ein Pflanzenschutzmittel sind Bezeichnungen ausgeschlossen, die

1. der Handelsbezeichnung eines bereits zugelassenen Pflanzenschutzmittels gleich sind oder
2. zu Verwechslungen oder Täuschungen insbesondere hinsichtlich der Wirkungen oder der Eigenschaften des Pflanzenschutzmittels führen können.

(2) Die Handelsbezeichnung des Pflanzenschutzmittels ist spätestens mit Abschluß des Ermittlungsverfahrens über die im § 8 Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen vom Antragsteller dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bekanntzugeben.

### Zulassung

§ 8. (1) Einem Antrag auf Zulassung ist vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit Bescheid statzugeben, wenn das Pflanzenschutzmittel

1. nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse bei bestimmungsgemäßer und sach-

### Verfahrensrechtliche Bestimmungen

§ 9. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen des § 8 Abs. 1 Z 1, Z 2 lit. c und Z 3 ein Gutachten der Bundesanstalt für Pflanzenschutz oder — nach Maßgabe ihres Wirkungsbereiches — der Forstlichen Bundesversuchsanstalt, über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzung des § 8 Abs. 1 Z 2 lit. a ein Gutachten des Bundeskanzleramtes und über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzung des § 8 Abs. 1 Z 2 lit. b ein Gutachten des Bundesministeriums für Umwelt,

## 1317 der Beilagen

5

Jugend und Familie einzuholen. Er hat, soweit dies zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens erforderlich ist, zusätzlich andere Anstalten oder sonstige Einrichtungen oder fachkundige Personen als Sachverständige heranzuziehen.

(2) Über einen Antrag auf Zulassung hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber zwei Jahre nach dessen Einlangen zu entscheiden. Sind zur Entscheidung auch Versuche zur Erprobung der Wirksamkeit erforderlich, so beträgt die Entscheidungsfrist drei Jahre, für Versuche mit Pflanzenschutzmitteln zur Anwendung im Forst vier Jahre. Die Frist beginnt bei Anträgen für die während der Vegetationszeit anzuwendenden Pflanzenschutzmittel mit dem auf die Einbringung folgenden 1. Februar und für die während der Vegetationsruhe anzuwendenden Pflanzenschutzmittel mit dem auf die Einbringung folgenden 1. August.

(3) Sind die Angaben im Antrag, die Unterlagen oder die Probenmengen (§ 6) offensichtlich nicht vollständig oder offensichtlich für die Beurteilung nicht ausreichend, so ist dies dem Antragsteller vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen und ihm die Behebung der Mängel innerhalb angemessener Frist bei sonstiger Zurückweisung des Antrages aufzutragen. In diesem Fall verlängert sich die Entscheidungsfrist gemäß Abs. 2 um jene Zeitspanne, die bis zur Behebung der Mängel verstrichen ist.

### Abänderung und Aufhebung der Zulassung

**§ 10.** (1) Die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels ist von Amts wegen mit Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft abzuändern oder aufzuheben, wenn sie nicht oder nicht mehr den Zulassungsvoraussetzungen des § 8 Abs. 1 entspricht.

(2) Abweichend von § 6 sind für einen Antrag auf Abänderung der Zulassung nur jene Angaben, Unterlagen und Probenmengen vorzulegen, die eine Beurteilung des Abänderungsantrages im Hinblick auf § 8 Abs. 1 ermöglichen. Abs. 1 wird nicht berührt. Die §§ 8 und 9 gelten sinngemäß.

(3) Durch Verordnung hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln aufzuheben oder abzuändern, wenn dies nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Vermeidung von Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt erforderlich ist und ein Zulassungsinhaber nicht mehr besteht.

### Erlöschen der Zulassung

**§ 11.** (1) Die Zulassung gemäß § 8 Abs. 1 erlischt

1. durch Zeitablauf gemäß § 8 Abs. 3, sofern nicht § 13 anderes bestimmt,

2. durch Aufhebung gemäß § 10 Abs. 1 oder 3,
3. mit dem Einlangen der schriftlichen Verzichtserklärung beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft oder
4. mit der Aufgabe des inländischen Sitzes oder Wohnsitzes des Zulassungsinhabers.

(2) Die Zulassung erlischt zwölf Monate nach dem Tod der natürlichen Person, dem Untergang der juristischen Person, der Beendigung der Liquidation der Personengesellschaft des Handelsrechtes, wenn keine Liquidation stattfindet, mit deren Auflösung.

(3) In den Fällen des Abs. 2 kann ein mit der Besorgung und Verwaltung der Verlassenschaft betrauter Erbe, der Verlassenschaftskurator oder ein Gesamtrechtsnachfolger spätestens drei Monate vor dem Erlöschen der Zulassung dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft schriftlich mitteilen, daß er in die Rechte und Pflichten des früheren Zulassungsinhabers nach diesem Bundesgesetz eintritt. Der Übergang der Rechte und Pflichten tritt ein, wenn er Hersteller, Importeur oder Vertriebsunternehmer im Sinne des § 5 ist und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nachweist, daß er seinen Sitz oder Wohnsitz im Inland hat und die schriftliche Mitteilung über den Eintritt der Rechte und Pflichten aus der Zulassung beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft einlangt. Der Übergang der Rechte und Pflichten aus der Zulassung ist vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit Bescheid festzustellen.

### Übertragung der Zulassung

**§ 12.** Der Zulassungsinhaber kann einem anderen Hersteller, einem anderen Importeur oder einem anderen Vertriebsunternehmer im Sinne des § 5 die Zulassung übertragen. Mit der Übertragung der Zulassung gehen alle Rechte und Pflichten des bisherigen Zulassungsinhabers auf den neuen Zulassungsinhaber über. Der Übergang der Rechte und Pflichten tritt ein, wenn

1. der andere Hersteller, Importeur oder Vertriebsunternehmer im Sinne des § 5 dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nachweist, daß er seinen Sitz oder Wohnsitz im Inland hat und
2. die schriftliche Mitteilung der an der Übertragung beteiligten Personen über die Übertragung beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft einlangt.

Die Übertragung der Zulassung ist vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit Bescheid festzustellen.

### Erneuerung der Zulassung

**§ 13.** (1) Ein Antrag auf Erneuerung der Zulassung ist vom Zulassungsinhaber spätestens ein

Jahr, frühestens zwei Jahre vor Erlöschen der Zulassung durch Zeitablauf bei sonstiger Zurückweisung zu stellen. Der bisherige Zulassungsbescheid gilt bis zur rechtskräftigen Erledigung des Antrages auf Erneuerung weiter.

(2) Abweichend von § 6 sind für einen Antrag auf Erneuerung der Zulassung nur jene Angaben, Unterlagen und Probenmengen vorzulegen, die für eine dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechende Beurteilung des Antrages auf Erneuerung der Zulassung im Hinblick auf § 8 Abs. 1 erforderlich sind. Sind die Angaben, Unterlagen oder Probenmengen nicht vollständig oder für die Beurteilung nicht ausreichend, so ist der Antrag zurückzuweisen; sofern dies mit dem Schutz der Gesundheit von Menschen und der Umwelt vereinbar ist, ist jedoch dem Antragsteller die Behebung der Mängel innerhalb einer ein Jahr nicht übersteigenden Frist bei sonstiger Zurückweisung des Antrages aufzutragen. Die §§ 8 und 9 gelten sinngemäß.

### Kennzeichnungsvorschriften

§ 14. (1) Pflanzenschutzmittel dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn auf den Handelspackungen (Behältnissen und Außenverpackungen) folgende Angaben deutlich sichtbar, lesbar und dauerhaft in deutscher Sprache enthalten sind:

1. die Bezeichnung „Pflanzenschutzmittel“,
2. die Handelsbezeichnung, unter der das Pflanzenschutzmittel zugelassen wurde,
3. die Typengruppe des Pflanzenschutzmittels,
4. die Pflanzenschutzmittelregister-Nummer („Pfl. Reg. Nr. . . .“),
5. die Namen (nach international anerkannten oder gleichwertigen verkehrsüblichen Bezeichnungen) und die Mengen der im Pflanzenschutzmittel enthaltenen Wirkstoffe,
6. die Namen (nach international anerkannten oder gleichwertigen verkehrsüblichen Bezeichnungen) und die Mengen der im Pflanzenschutzmittel enthaltenen gefährlichen Stoffe nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 Z 1 ChemG sowie der darauf beruhenden Verwaltungsakte,
7. die zugelassenen Anwendungsbestimmungen mit folgenden Angaben:
  - a) die Indikationen,
  - b) die Aufwandmengen oder die Aufwandkonzentrationen,
  - c) die Anwendungsarten und die Anwendungszeitpunkte und
  - d) die Wartefristen und die erforderlichen Nachbaufristen,
8. die gefährlichen Eigenschaften gemäß § 2 Abs. 5 ChemG zumindest durch entsprechende Gefahrensymbole, Kennbuchstaben und Gefahrenbezeichnungen sowie durch Hinweise auf besondere sich daraus erge-

bende Gefahren für die Gesundheit von Menschen und für die Umwelt (Risikosätze) gemäß § 18 ChemG und der auf dieser Bestimmung beruhenden Verwaltungsakte sowie nach Maßgabe einer Verordnung gemäß Abs. 4,

9. die Verhaltenshinweise, gegebenenfalls auch in Form von Piktogrammen, im Hinblick auf die Anwendung und Beseitigung und Sicherheitsratschläge sowie Hinweise auf Gegenmaßnahmen bei Unfällen gemäß § 18 ChemG sowie der darauf beruhenden Verwaltungsakte und nach Maßgabe einer Verordnung gemäß Abs. 4,
10. die sachgerechte Lagerung,
11. das Ablaufdatum bei Pflanzenschutzmitteln mit einer begrenzten Haltbarkeit von höchstens einem Jahr,
12. das Gewicht oder Volumen des Inhalts der Handelspackung,
13. den Namen (Firma) und die Anschrift des Zulassungsinhabers sowie seines schriftlich bevollmächtigten Vertriebsunternehmers; wenn der Zulassungsinhaber nicht zugleich Hersteller ist, auch den Namen (Firma) und die Anschrift des Herstellers,
14. die Chiffre, unter der die Zuordnung zu einer bestimmten Produktionseinheit feststellbar ist (Chargennummer),
15. die sonstigen die Kennzeichnung betreffenden festgesetzten Bedingungen und Auflagen (§ 8 Abs. 2),
16. die auf Grund des § 33 Abs. 3 ChemG und der darauf beruhenden Verwaltungsakte zusätzlich erforderlichen Kennzeichnungen und
17. Hinweise betreffend die schadlose Beseitigung des Pflanzenschutzmittels und der Handelspackungen.

(2) Die Angaben gemäß Abs. 1 Z 9, 15 und 17 sind in Form eines deutlich lesbaren und in deutscher Sprache abgefaßten Beipacktextes der Handelspackung beizugeben, wenn ihre Anbringung auf der Handelspackung nicht möglich ist. In diesen Fällen ist jedoch auf der Handelspackung ein deutlich sichtbarer, lesbarer und dauerhafter Hinweis auf den Beipacktext in deutscher Sprache anzubringen.

(3) Sofern Überverpackungen verwendet werden, müssen auch sie die im Abs. 1 geforderten Angaben, ausgenommen die Angaben gemäß Abs. 1 Z 7, 15 und 17, enthalten. Überdies ist die Anzahl der enthaltenen Handelspackungen anzugeben.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat, soweit dies nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Schutz der Gesundheit von Menschen, zum Schutz der Umwelt, zum Schutz vor Täuschung oder im Interesse einer ausreichenden Information der beteiligten Wirtschaftskreise erforderlich ist, durch

## 1317 der Beilagen

7

Verordnung näherte Vorschriften über die Kennzeichnungen gemäß Abs. 1 und weitere Kennzeichnungen für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln festzusetzen. In einer solchen Verordnung ist auch zu bestimmen, wie, in welcher Größe und wo die festgesetzten Kennzeichnungen anzubringen sind.

(5) Im Falle einer Änderung von Angaben gemäß Abs. 1 Z 13 dürfen bereits in Verkehr gebrachte Pflanzenschutzmittel noch zwölf Monate ab der Änderung mit den vor der Änderung richtigen Angaben in Verkehr gebracht werden. Das vom Zulassungsinhaber oder seinem bevollmächtigten Vertriebsunternehmer ausgehende Inverkehrbringen darf jedoch nur entsprechend den nach der Änderung richtigen Angaben erfolgen.

### Verpackungen

§ 15. (1) Pflanzenschutzmittel dürfen nur in unbeschädigten und sicheren Handelspackungen und Überverpackungen in Verkehr gebracht werden. Sie müssen so beschaffen sein, daß die in ihnen enthaltenen Pflanzenschutzmittel bei sachgerechter Lagerung und Handhabung bis zu ihrem Verbrauch keine Gefahr für die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt herbeiführen können. Die Verpackungen müssen insbesondere nachstehenden Anforderungen entsprechen:

1. sie müssen so hergestellt und beschaffen sein, daß vom Inhalt nichts unbeabsichtigt nach außen gelangen kann,
2. die Werkstoffe der Verpackungen und der Verschlüsse müssen so beschaffen sein, daß sie vom Inhalt nicht angegriffen werden und keine gefährlichen Verbindungen mit ihm eingehen können; erforderlichenfalls sind die Verpackungen auch mit kindersicheren Verschlüssen zu versehen,
3. die Handelspackungen und die Verschlüsse müssen in allen Teilen so fest und so stark sein, daß sie den zu erwartenden Beanspruchungen zuverlässig standhalten,
4. die Behältnisse mit Verschlüssen, die nach Öffnung erneut verwendbar sind, müssen so beschaffen sein, daß die Verpackung mehrfach so verschlossen werden kann, daß vom Inhalt nichts unbeabsichtigt nach außen gelangen kann, und
5. die Handelspackungen müssen den sonstigen für sie festgesetzten Bedingungen und Auflagen (§ 8 Abs. 2) entsprechen.

(2) Soweit es zur Vermeidung von Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt erforderlich ist, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung näherte Vorschriften über die Verpackungen zu erlassen.

### 3. TEIL

#### Veröffentlichungen

##### Pflanzenschutzmittelregister

§ 16. (1) Pflanzenschutzmittel sind unverzüglich nach ihrer Zulassung unter einer fortlaufenden Nummer (Pflanzenschutzmittelregister-Nummer) in das bei der Bundesanstalt für Pflanzenschutz geführte Register (Pflanzenschutzmittelregister) einzutragen.

(2) Das Pflanzenschutzmittelregister ist auf dem letzten Stand zu halten.

(3) Das Pflanzenschutzmittelregister besteht aus einem öffentlichen und einem nichtöffentlichen Teil.

(4) In den öffentlichen Teil des Pflanzenschutzmittelregisters sind jedenfalls der Zeitpunkt der Zulassung, die Angaben gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 bis 10, Z 13 und Z 15 bis 17, die Abänderungen der Zulassung, der Eintritt der im § 11 Abs. 2 genannten Ereignisse, die Rechtsnachfolge gemäß § 11 Abs. 3, die Übertragung (§ 12), der Beginn der Frist gemäß § 4 Abs. 3 und § 14 Abs. 5, rechtzeitige Anträge auf Erneuerung der Zulassung (§ 13) und das Erlöschen der Zulassung (§ 11 Abs. 1 und 2 und § 35 Abs. 3) einzutragen.

(5) In den nichtöffentlichen Teil des Pflanzenschutzmittelregisters ist die zugelassene Zusammensetzung und Beschaffenheit nach Art und Menge der Bestandteile einschließlich allfälliger toxikologisch bedeutsamer Verunreinigungen, jeweils mit den international anerkannten Bezeichnungen und den allfälligen gleichwertigen verkehrsüblichen Bezeichnungen, einzutragen. Der nichtöffentliche Teil des Pflanzenschutzmittelregisters ist unter Verschluß zu halten.

(6) In den öffentlichen Teil des Pflanzenschutzmittelregisters kann jedermann während der Amtsstunden in Gegenwart eines Amtsorgans Einsicht nehmen, an Ort und Stelle Abschriften selbst anfertigen oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auf seine Kosten einen Auszug anfertigen lassen.

(7) Die Ermittlung und Verarbeitung von Daten zum Zweck der automationsunterstützten Führung des Pflanzenschutzmittelregisters ist zulässig.

#### Amtliches Pflanzenschutzmittelverzeichnis

§ 17. (1) Zu Beginn eines jeden Jahres hat die Bundesanstalt für Pflanzenschutz das Amtliche Pflanzenschutzmittelverzeichnis zu veröffentlichen.

(2) In dieses Verzeichnis sind alle zugelassenen Pflanzenschutzmittel aufzunehmen, für die die

Zulassungsinhaber der Bundesanstalt für Pflanzenschutz bis 31. Oktober des vorausgegangenen Kalenderjahres bekanntgegeben haben, daß sie das Pflanzenschutzmittel im Folgejahr in Verkehr zu bringen beabsichtigen.

(3) Für jedes Pflanzenschutzmittel sind folgende Angaben zu veröffentlichen:

1. die Pflanzenschutzmittelregister-Nummer („Pfl. Reg. Nr. . . .“),
2. die Handelsbezeichnung, unter der das Pflanzenschutzmittel zugelassen wurde,
3. den Namen (Firma) und die Anschrift des Zulassungsinhabers sowie seines schriftlich bevollmächtigten Vertriebsunternehmers,
4. die Namen (nach international anerkannten oder gleichwertigen verkehrsüblichen Bezeichnungen) und die Mengen der im Pflanzenschutzmittel enthaltenen Wirkstoffe,
5. die zugelassenen Anwendungsbestimmungen mit folgenden Angaben:
  - a) die Indikationen,
  - b) die Aufwandmengen oder die Aufwandskonzentrationen,
  - c) die Anwendungsarten und die Anwendungszeitpunkte und
  - d) die Wartefristen und die erforderlichen Nachbaufristen,
6. die gefährlichen Eigenschaften und die sonstigen sich aus der Anwendung ergebenden Gefahren für die Gesundheit von Menschen und für die Umwelt, zumindest durch die entsprechenden Kennbuchstaben und Risikosätze gemäß §§ 2 Abs. 5 und 18 ChemG sowie der darauf beruhenden Verwaltungsakte,
7. die giftrechtlichen Erwerbs- und Abgabevorschriften gemäß §§ 28 ff. ChemG und
8. die Verhaltenshinweise im Hinblick auf die Anwendung und die Sicherheitsratschläge.

(4) Das Amtliche Pflanzenschutzmittelverzeichnis ist von der Bundesanstalt für Pflanzenschutz gegen Kostenersatz an jedermann abzugeben.

#### 4. TEIL

##### Werbung

§ 18. (1) Es darf nur für zugelassene Pflanzenschutzmittel geworben werden.

(2) Texte und bildliche Darstellungen für Zwecke der Werbung haben je nach Art des Mediums deutlich lesbare, hörbare oder sichtbare Hinweise zu enthalten, daß Gefahrenhinweise und Sicherheitsratschläge zu beachten sind, die die Kennzeichnung enthält. Diese Hinweise haben in allgemein verständlicher Form, in audiovisuellen Medien jedenfalls deutlich lesbar, hörbar und sichtbar zu erfolgen.

(3) § 4 Abs. 4 gilt sinngemäß.

#### 5. TEIL

##### Pflichten

###### Meldepflichten des Antragstellers

§ 19. Der Antragsteller (§ 5) hat dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft schriftlich zu melden:

1. alle ihm nach der Antragstellung bekanntgewordenen Beobachtungen und Daten, die mit den Zulassungsvoraussetzungen (§ 8 Abs. 1) nicht im Einklang stehen, einschließlich des Datums des Bekanntwerdens unverzüglich nach dem Bekanntwerden und
2. jede Änderung der Angaben gemäß § 6 Abs. 2 Z 1 und 2 einschließlich des Datums jeder Änderung unverzüglich nach der Änderung.

###### Pflichten des Zulassungsinhabers

§ 20. (1) Der Zulassungsinhaber hat dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft schriftlich zu melden:

1. alle ihm nach der Zulassung bekanntgewordenen Beobachtungen und Daten, die mit den Zulassungsvoraussetzungen (§ 8 Abs. 1) nicht im Einklang stehen, einschließlich des Datums des Bekanntwerdens unverzüglich nach dem Bekanntwerden,
2. die Namen (nach international anerkannten oder gleichwertigen verkehrsüblichen Bezeichnungen) und die Mengen der einzelnen Wirkstoffe der jährlich von ihm in Verkehr gebrachten und der jährlich von ihm ausgeführten Pflanzenschutzmittel spätestens drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres,
3. die Aufgabe des Sitzes oder Wohnsitzes im Inland einschließlich des Datums der Aufgabe unverzüglich nach der Aufgabe,
4. den Namen (Firma) und die Anschrift seines schriftlich bevollmächtigten Vertriebsunternehmers einschließlich des Datums der Vollmacht unverzüglich nach der Erteilung der Vollmacht und
5. jede sonstige Änderung der Angaben gemäß § 14 Abs. 1 Z 13 und jede Änderung des Namens (Firma) und der Anschrift des Herstellers der Wirkstoffe des zugelassenen Pflanzenschutzmittels einschließlich des Datums jeder Änderung unverzüglich nach der Änderung.

(2) Der Zulassungsinhaber hat seinem schriftlich bevollmächtigten Vertriebsunternehmer schriftlich zu melden:

1. alle ihm nach der Zulassung bekanntgewordenen Beobachtungen und Daten, die mit den Zulassungsvoraussetzungen (§ 8 Abs. 1) nicht im Einklang stehen, unverzüglich nach dem Bekanntwerden und
2. alle sonstigen für das Inverkehrbringen des Pflanzenschutzmittels nach diesem Bundesge-

## 1317 der Beilagen

9

setz maßgeblichen Informationen unverzüglich nach Erteilung der schriftlichen Vollmacht sowie jede Änderung der Informationen unverzüglich nach dem Bekanntwerden.

(3) Der Zulassungsinhaber hat seinem schriftlich bevollmächtigten Vertriebsunternehmer eine Kopie der zusammenfassenden Auswertung der Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Z 1 und 2, des Zulassungsbescheides gemäß § 8 Abs. 1 und eines jeden Abänderungsbescheides (§ 10 Abs. 1 und 2) unverzüglich nach Erteilung der schriftlichen Vollmacht zu übermitteln.

#### Meldepflichten des schriftlich bevollmächtigten Vertriebsunternehmers

§ 21. Der schriftlich bevollmächtigte Vertriebsunternehmer hat dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft schriftlich zu melden:

1. alle ihm nach der Bevollmächtigung bekanntgewordenen Beobachtungen und Daten, die mit den Zulassungsvoraussetzungen (§ 8 Abs. 1) des zugelassenen Pflanzenschutzmittels nicht im Einklang stehen, einschließlich des Datums des Bekanntwerdens unverzüglich nach dem Bekanntwerden und
2. die Namen (nach international anerkannten oder gleichwertigen verkehrsüblichen Bezeichnungen) und die Mengen der einzelnen Wirkstoffe der jährlich von ihm in Verkehr gebrachten und der jährlich von ihm ausgeführten Pflanzenschutzmittel spätestens drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres.

#### Meldepflichten der Nachlaßverwalter, der eingeantworteten Erben und der Abwickler

§ 22. (1) Vom Tod des Zulassungsinhabers haben die Erben, denen der Nachlaß zur Besorgung und Verwaltung überlassen worden ist, oder sonstige Nachlaßverwalter oder die eingeantworteten Erben unverzüglich den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unter Angabe des Datums des Todes schriftlich zu verständigen.

(2) Ist der Zulassungsinhaber eine juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes, die liquidiert oder aufgelöst worden ist, so haben die Abwickler unverzüglich den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft von der Auflösung oder Beendigung unter Angabe des Datums der Auflösung oder Beendigung schriftlich zu verständigen.

#### 6. TEIL

##### Einfuhr

§ 23. (1) Pflanzenschutzmittel aus Nummer 3808 des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1988, BGBl.

Nr. 155/1987) dürfen in das Zollgebiet nur eingeführt werden, wenn sie

1. a) zugelassen (§ 8 Abs. 1) und im Pflanzenschutzmittelregister (§ 16) eingetragen sind,
- b) die zugelassene Zusammensetzung und Beschaffenheit aufweisen und
- c) vom Zulassungsinhaber oder von seinem schriftlich bevollmächtigten Vertriebsunternehmer eingeführt werden oder
2. ausschließlich für wissenschaftliche Forschungen oder Versuche oder für Prüfungen in Prüfstellen gemäß § 37 ChemG oder für Untersuchungen zur Erstellung von Gutachten gemäß § 9 Abs. 1 bestimmt sind oder
3. dem § 35 Abs. 6 erster Satz entsprechen und eine Verordnung nach § 35 Abs. 6 zweiter Satz der Einfuhr nicht entgegensteht.

(2) Die Zollämter haben das Vorliegen der im Abs. 1 Z 1 lit. a und c, Z 2 und Z 3 genannten Voraussetzungen zu überprüfen. Die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 1 lit. a und c und Z 3 sind durch die Vorlage einer Bestätigung der Bundesanstalt für Pflanzenschutz und die Voraussetzung des Abs. 1 Z 2 durch die Vorlage einer Bestätigung der Bundesanstalt für Pflanzenschutz oder — nach Maßgabe ihres Wirkungsbereiches — der Forstlichen Bundesversuchsanstalt nachzuweisen (Abs. 4). Die genannten Urkunden sind für die Durchführung des Zollverfahrens erforderliche Unterlagen.

(3) Pflanzenschutzmittel im Sinne des Abs. 1 unterliegen den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 jedoch erst im Zeitpunkt, in dem

1. sie dem Zollamt zwecks Verbringung in den freien Verkehr, in den Eingangsvormerkverkehr zum ungewissen Verkauf oder in ein offenes Lager auf Vormerkrechnung gestellt werden oder
2. dem Zollamt eine Sammelanmeldung gemäß § 52 a Abs. 2 des Zollgesetzes 1988, BGBl. Nr. 644, abzugeben ist oder
3. über sie entgegen den Zollvorschriften verfügt wird — es sei denn, sie verbleiben im gebundenen Verkehr oder wurden nachweislich durchgeführt — oder
4. bei anderen als den unter Z 1 genannten Eingangsvormerkverkehren die Zollschuld für diese Waren unbedingt wird.

Pflanzenschutzmittel, die im Ausgangsvormerkverkehr (ausgenommen im passiven Veredlungsverkehr) oder im Zwischenlandsverkehr entsprechend den Zollvorschriften in das Zollgebiet zurückgebracht werden, unterliegen den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 nicht.

- (4) 1. Die Bundesanstalt für Pflanzenschutz hat auf Antrag des Zulassungsinhabers oder seines schriftlich bevollmächtigten Vertriebsunternehmers über das Zutreffen der Voraussetzung des Abs. 1 Z 1 lit. a eine Bestätigung auszustellen. In diese Bestäti-

- gung hat sie auch den Namen (Firma) und die Anschrift des Zulassungsinhabers sowie seines schriftlich bevollmächtigten Vertriebsunternehmers und das Ende der Gültigkeit aufzunehmen. Die Bestätigung ist zwölf Monate ab Ausstellung gültig, sofern sich nicht aus den Eintragungen im Pflanzenschutzmittelregister eine kürzere Frist ergibt.
2. Die Bundesanstalt für Pflanzenschutz oder — nach Maßgabe ihres Wirkungsbereiches — die Forstliche Bundesversuchsanstalt haben über das Zutreffen der Voraussetzung des Abs. 1 Z 2 eine Bestätigung unter Angabe des im Abs. 1 Z 2 genannten Zweckes und für die hiefür unbedingt erforderlichen Mengen auszustellen. Die Bestätigung ist zwölf Monate ab Ausstellung gültig.
  3. Die Bundesanstalt für Pflanzenschutz hat über das Zutreffen der Voraussetzung des Abs. 1 Z 3 eine Bestätigung auszustellen. Die Bestätigung ist zwölf Monate ab Ausstellung gültig.

(5) Ist die Bundesanstalt für Pflanzenschutz oder die Forstliche Bundesversuchsanstalt der Auffassung, daß die Bestätigung (Abs. 4) zu verweigern wäre, so hat die betroffene Anstalt den Antrag binnen zwei Wochen nach Einlangen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vorzulegen. Dieser hat den Antrag abzuweisen, wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung der Bestätigung nicht vorliegen, andernfalls einen entsprechenden Feststellungsbescheid zu erlassen. Der Feststellungsbescheid tritt für Zwecke der zollamtlichen Abfertigung an die Stelle einer Bestätigung der Bundesanstalt für Pflanzenschutz oder der Forstlichen Bundesversuchsanstalt.

(6) Wird eine Bestätigung gemäß Abs. 4 Z 2 angestrebt, sind der Bundesanstalt für Pflanzenschutz oder — nach Maßgabe ihres Wirkungsbereiches — der Forstlichen Bundesversuchsanstalt zur Beurteilung des Zutreffens der Voraussetzung des Abs. 1 Z 2 jedenfalls die Bezeichnung, die Beschaffenheit und die Menge des Pflanzenschutzmittels, die Art und Menge der einzelnen Wirkstoffe und aller sonstigen Bestandteile, die gefährlich im Sinne des § 2 Abs. 5 ChemG sind, einschließlich ihrer gefährlichen Eigenschaften, das Ausmaß der Versuchsflächen, die für die im Abs. 1 Z 2 genannten Zwecke maßgeblichen Umstände, die gemäß § 2 Abs. 5 ChemG zutreffenden gefährlichen Eigenschaften des Pflanzenschutzmittels, die sich daraus ergebenden besonderen Gefahren, die Verhaltenshinweise im Hinblick auf die Anwendung und Sicherheitsratschläge sowie der Name (Firma) und die Anschrift der zur Verwendung berechtigten sachkundigen Personen bekanntzugeben. Wird das Pflanzenschutzmittel abgegeben, gilt § 3 Abs. 1 Z 2 bis 4 und § 3 Abs. 2.

(7) Sind die Bestätigungen gemäß Abs. 4 Z 1 oder 3 unrichtig geworden, dürfen sie nicht mehr den Zollämtern vorgelegt werden.

(8) Handelt es sich bei Waren der Nummer 3808 oder bei Waren der in einer gemäß Abs. 9 erlassenen Verordnung angeführten Nummern des Zolltarifs nicht um Pflanzenschutzmittel, so hat die Bundesanstalt für Pflanzenschutz dies auf Antrag für Zwecke des Zollverfahrens zu bestätigen. Die Bestätigung ist 24 Monate ab Ausstellung gültig. Im übrigen gilt Abs. 5 sinngemäß.

(9) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat Waren, die nicht unter die Nummer 3808 einzureihen sind, durch Verordnung in die Regelungen der Abs. 1 bis 7 einzubeziehen, wenn diese Waren Pflanzenschutzmittel sind. Diese Waren sind nach der Gliederung des Zolltarifs zu bezeichnen.

## 7. TEIL

### Kontrolle

#### Aufsichtsorgane

**§ 24.** (1) Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der darauf beruhenden Verwaltungsakte obliegt — mit Ausnahme des § 23 Abs. 1 bis 3 — dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft. Dieser hat sich bei der Überwachung fachlich befähigter Personen als Aufsichtsorgane zu bedienen, die er aus dem Kreis der Bediensteten der Bundesanstalt für Pflanzenschutz zu bestellen hat.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat dem Aufsichtsorgan eine Ausweisurkunde auszustellen.

#### Befugnisse und Pflichten der Aufsichtsorgane

**§ 25.** (1) Die Aufsichtsorgane sind berechtigt zu kontrollieren, ob Pflanzenschutzmittel den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und den darauf beruhenden Verwaltungsakten entsprechend in Verkehr gebracht, beworben oder entsprechend den Voraussetzungen des § 3 abgegeben werden. Die Kontrolle darf — außer bei Gefahr im Verzug — nur während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeiten überall, wo Pflanzenschutzmittel in Verkehr gebracht oder gemäß § 3 abgegeben werden, erfolgen. Auf Verlangen haben sich die Aufsichtsorgane mit der Ausweisurkunde auszuweisen.

(2) Die Aufsichtsorgane dürfen unentgeltlich Proben der Pflanzenschutzmittel einschließlich ihrer Verpackungen, Beipacktexte und Werbematerialien im erforderlichen Ausmaß nehmen.

(3) Die entnommene Probe des Pflanzenschutzmittels ist, soweit dies ihrer Natur nach möglich ist und hiervon nicht ihre einwandfreie Beurteilung bei der Untersuchung und Begutachtung vereitelt wird, in zwei gleiche Teile zu teilen. Ein Teil ist der Untersuchung und Begutachtung zuzuführen, ein

Teil der Partei zu Beweiszwecken amtlich verschlossen zurückzulassen.

(4) Ist eine Teilung der entnommenen Probe ihrer Natur nach nicht möglich, so ist die Probe ohne vorherige Teilung der Untersuchung und Begutachtung zuzuführen. Sind noch augenscheinlich gleiche Einheiten des Pflanzenschutzmittels vorhanden, so ist eine Einheit zu entnehmen und der Partei amtlich verschlossen zurückzulassen.

(5) Anlässlich der Probenahme ist vom Aufsichtsorgan eine Niederschrift anzufertigen und der für die Untersuchung und Begutachtung gezogenen Probe beizulegen. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Verfügungsberechtigten auszufolgen.

(6) Weigert sich der Geschäfts- oder Betriebsinhaber oder sein Beauftragter, die Amtshandlung zu dulden, so kann diese erzwungen werden. In diesem Fall haben Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes durch Sicherung der Amtshandlungen der Aufsichtsorgane mitzuwirken.

(7) Die Aufsichtsorgane haben bei der Kontrolle jede Störung und jedes Aufsehen tunlichst zu vermeiden.

#### Untersuchung und Begutachtung der Proben

**§ 26.** Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die Untersuchung und Begutachtung der Proben durch die Bundesanstalt für Pflanzenschutz zu veranlassen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat, soweit dies zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens erforderlich ist, andere geeignete Anstalten, sonstige Einrichtungen oder fachkundige Personen als Sachverständige heranzuziehen. Die Proben sind darauf zu untersuchen und zu begutachten, ob sie den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und den darauf beruhenden Verwaltungsakten entsprechen.

#### Beschlagnahme

**§ 27.** (1) Die Aufsichtsorgane haben Pflanzenschutzmittel einschließlich ihrer Verpackungen und Beipacktexte (im folgenden „Gegenstände“ genannt), vorläufig zu beschlagnahmen, wenn der begründete Verdacht besteht, daß sie entgegen § 4 Abs. 1 Z 1 oder Z 2 in Verkehr gebracht werden.

(2) Die Aufsichtsorgane haben die vorläufige Beschlagnahme nach Abs. 1 der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat binnen zwei Wochen nach Einlangen der Anzeige gemäß Abs. 2 und bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 die Beschlagnahme mit Bescheid anzurufen. Andernfalls tritt die vorläufige Beschlagnahme außer Kraft.

(4) Besteht der begründete Verdacht, daß Pflanzenschutzmittel entgegen § 4 Abs. 1 Z 3 in Verkehr gebracht werden, so hat das Aufsichtsorgan dem Verfügungsberechtigten die Verdachtsmomente mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, binnen einer gleichzeitig festzusetzenden, angemessenen Frist den gesetzmäßigen Zustand herzustellen. Der Verfügungsberechtigte hat dem Aufsichtsorgan die getroffenen Maßnahmen unverzüglich mitzuteilen. Wurde innerhalb der festgesetzten Frist den angeordneten Maßnahmen nicht nachgekommen, so hat das Aufsichtsorgan dies der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Diese hat die Gegenstände mit Bescheid zu beschlagnahmen, wenn der begründete Verdacht besteht, daß die Pflanzenschutzmittel entgegen § 4 Abs. 1 Z 3 in Verkehr gebracht werden.

(5) Das Verfügungsrecht über die gemäß Abs. 1 vorläufig beschlagnahmten Gegenstände steht zunächst dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu. Ab Erlassung eines Beschlagnahmebescheides gemäß Abs. 3 oder 4 steht das Verfügungsrecht über die beschlagnahmten Gegenstände der Bezirksverwaltungsbehörde zu, die den Beschlagnahmebescheid erlassen hat.

(6) Über die vorläufige Beschlagnahme hat das Aufsichtsorgan und über die Beschlagnahme die Bezirksverwaltungsbehörde dem bisher Verfügungsberechtigten eine Bescheinigung auszuhändigen, in welcher der Ort der Lagerung sowie die Art und die Menge der beschlagnahmten Gegenstände anzugeben sind.

(7) Die vorläufig beschlagnahmten oder die beschlagnahmten Gegenstände sind im Betrieb zu belassen. Dies gilt nicht, wenn die sachgerechte Aufbewahrung nicht gewährleistet ist oder wenn bei Belassung der Gegenstände ein Mißbrauch zu befürchten ist. Belassene Gegenstände sind tunlichst so zu verschließen oder zu kennzeichnen, daß ihre Veränderung ohne Verletzung der Verpackungen oder der Kennzeichnung nicht möglich ist. Der über die Gegenstände bisher Verfügungsberechtigte ist vom Aufsichtsorgan oder von der Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich auf die strafgerichtlichen Folgen der Verbringung oder Veränderung der beschlagnahmten Gegenstände sowie der Verletzung des Dienstsiegels aufmerksam zu machen.

(8) Die Bewahrung der im Betrieb belassenen Gegenstände vor Schäden obliegt dem bisher Verfügungsberechtigten. Sind hiezu besondere Maßnahmen erforderlich, so hat der bisher Verfügungsberechtigte die zuständige Behörde vorher zu verständigen, sofern nicht Gefahr im Verzug besteht. Die Maßnahmen sind in Anwesenheit eines Aufsichtsorgans oder eines Organs der Bezirksverwaltungsbehörde durchzuführen. Das Organ hat über den Vorgang eine Niederschrift aufzunehmen, in der die getroffenen Maßnahmen, die allfällige Entfernung des Dienstsiegels und dessen neuerliche Anbringung festzuhalten sind.

(9) Wenn die vorläufig beschlagnahmten oder die beschlagnahmten Gegenstände nicht im Betrieb belassen werden können, so hat der bisher Verfügungsberechtigte die Transport- und Lagerkosten zu tragen. Über die Kostenersatzpflicht entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid.

(10) Während der vorläufigen Beschlagnahme und der Beschlagnahme dürfen Proben der Gegenstände nur über Auftrag der zuständigen Behörde entnommen werden.

#### Pflichten der Geschäfts- und Betriebsinhaber sowie ihrer Beauftragten

**§ 28:** (1) Die Geschäfts- und Betriebsinhaber, in deren Geschäften oder Betrieben Pflanzenschutzmittel in Verkehr gebracht oder gemäß § 3 abgegeben werden, sowie ihre Beauftragten haben den Aufsichtsorganen unverzüglich

1. alle Orte und Beförderungsmittel bekanntzugeben, die dem Inverkehrbringen oder der Abgabe gemäß § 3 dienen, und den Zutritt zu diesen Orten und Beförderungsmitteln sowie die unentgeltliche Entnahme von Proben der Pflanzenschutzmittel einschließlich ihrer Verpackungen, Beipacktexte und Werbematerialien zu gestatten,
2. die zur Kontrolle notwendigen Auskünfte, insbesondere über die Herstellung, die Herkunft und die Absatzwege der Pflanzenschutzmittel sowie über ihre Bestandteile zu erteilen, soweit dies möglich und zumutbar ist,
3. die für die Durchführung der Kontrolle notwendigen Urkunden und schriftlichen Unterlagen in den Betriebsräumen vorzulegen und
4. bei der Besichtigung und Probenahme Personen, die mit den Betriebsverhältnissen vertraut sind, sowie erforderliche Geräte zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Geschäfts- und Betriebsinhaber haben dafür zu sorgen, daß die im Abs. 1 genannten Pflichten auch während ihrer Abwesenheit zu den üblichen Geschäfts- oder Betriebszeiten erfüllt werden.

#### 8. TEIL

##### Gebühren

**§ 29.** (1) Von den Parteien sind

1. für die nach diesem Bundesgesetz vorzunehmenden Untersuchungen und Begutachtungen, die auf Grund eines Parteienantrages erforderlich sind, eine Untersuchungs- und Begutachtungsgebühr und
2. für Veröffentlichungen im Amtlichen Pflanzenschutzmittelverzeichnis (§ 17) eine Veröffentlichungsgebühr zu entrichten.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die Höhe der Gebühren entsprechend den erfahrungsgemäß im Durchschnitt erwachsenen Kosten der Untersuchungen, Begutachtungen und Veröffentlichungen durch Verordnung in einem Tarif festzusetzen.

(3) Die Gebühren sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit Bescheid vorzuschreiben.

(4) Überdies haben die Parteien für die mit den Untersuchungen und Begutachtungen (Abs. 1 Z 1) im Zusammenhang stehenden Auslagen, wie Erntegutabgeltungen, Abgeltungen für die Inanspruchnahme von Versuchsflächen, Entsorgungskosten für Erntegut, aufzukommen. Diese Kosten sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG 1950, BGBl. Nr. 172. Sie sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit Bescheid vorzuschreiben.

#### 9. TEIL

##### Vertraulichkeit von Informationen — Datenverkehr

**§ 30.** (1) Angaben, die ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis darstellen können, sind vom Antragsteller als vertraulich zu kennzeichnen.

(2) Nicht unter ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis fallen insbesondere

1. die unter die Kennzeichnung (§ 14) fallenden Angaben,
2. die zusammenfassende Auswertung der Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Z 1 und 2 und
3. die Angaben gemäß §§ 20 Abs. 1 Z 2 und 21 Z 2.

(3) Die nach diesem Bundesgesetz gemeldeten Daten und die gemäß § 28 Abs. 1 erhaltenen Angaben dürfen vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, vom Bundeskanzler und vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie ermittelt und automationsunterstützt verarbeitet werden. Personenbezogene und vertrauliche Daten dürfen nur übermittelt werden an

1. die Dienststellen des Bundes und der Länder, soweit die Daten für den Empfänger zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes oder anderer bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Gesundheit von Menschen oder der Umwelt eine wesentliche Voraussetzung bilden,
2. Sachverständige, soweit sie die Daten in Vollziehung dieses Bundesgesetzes benötigen,
3. Ärzte und Tierärzte, soweit sie die Daten in Ausübung der Heilkunde zur Behandlung eines konkreten Vergiftungsfalles benötigen und
4. die zuständigen Behörden ausländischer Staaten, sofern dies zur Abwehr einer konkreten Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder der Umwelt erforderlich

## 1317 der Beilagen

13

ist, oder sofern dies zwischenstaatliche Vereinbarungen vorsehen.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat unverzüglich eine Kopie der Bescheide gemäß §§ 8 Abs. 1; 10 Abs. 1 und 2, 11 Abs. 3, 12 und 23 Abs. 5, eine Kopie der Meldungen gemäß §§ 19, 20 Abs. 1 und 21, eine Kopie der Bestätigungen gemäß § 23 Abs. 4 Z 2 und 3, die gemäß § 28 Abs. 1 erhaltenen Angaben und eine Ausfertigung der Meldung gemäß § 35 Abs. 9 dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu übermitteln.

(5) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat unverzüglich eine Kopie der Bestätigungen gemäß § 23 Abs. 4 Z 2 dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu übermitteln, wenn die den Meldungen und Bestätigungen zugrundeliegenden wissenschaftlichen Forschungen oder Versuche den Einsatz der Pflanzenschutzmittel im Bereich der Eisenbahn oder das Ausbringen aus der Luft betreffen.

(6) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat unverzüglich eine Kopie der Meldungen gemäß §§ 19, 20 Abs. 1 und 21 und der Bestätigungen gemäß § 23 Abs. 4 Z 2 dem Bundesminister für Arbeit und Soziales zu übermitteln, soweit dies zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes durch die Arbeitsinspektion erforderlich ist.

## 10. TEIL

## Strafbestimmungen

§ 31. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen

1. mit Geldstrafe bis zu 200 000 S, im Wiederholungsfall bis zu 400 000 S, wer
  - a) einer gemäß § 3 Abs. 2 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt,
  - b) Pflanzenschutzmittel entgegen § 4 in Verkehr bringt,
  - c) Werbung betreibt, die nicht dem § 18 entspricht,
  - d) Pflanzenschutzmittel entgegen § 23 Abs. 1 oder 7 einführt,
  - e) als Geschäfts- oder Betriebsinhaber oder als dessen Beauftragter dem § 28 Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt,
  - f) einer gemäß § 35 Abs. 6 zweiter Satz erlassenen Verordnung zuwiderhandelt,
2. mit Geldstrafe bis zu 100 000 S, im Wiederholungsfall bis zu 200 000 S, wer
  - a) als Antragsteller dem § 19 Z 1 zuwiderhandelt,
  - b) als Zulassungsinhaber dem § 20 Abs. 1 Z 1, 3, 4 oder 5 oder Abs. 2 oder 3 zuwiderhandelt,

- c) als Nachlaßverwalter oder eingeantworteter Erbe dem § 22 Abs. 1 zuwiderhandelt,
- d) als Abwickler dem § 22 Abs. 2 zuwiderhandelt,

3. mit Geldstrafe bis zu 50 000 S, im Wiederholungsfall bis zu 100 000 S, wer
  - a) als Antragsteller dem § 19 Z 2 zuwiderhandelt,
  - b) als Zulassungsinhaber dem § 20 Abs. 1 Z 2 zuwiderhandelt,
  - c) als schriftlich bevollmächtigter Vertriebsunternehmer dem § 21 zuwiderhandelt,
  - d) als Zulassungsinhaber dem § 35 Abs. 9 zuwiderhandelt.

(2) Die Rechtsfolgen nach § 87 Abs. 1 Z 2 lit. a und § 91 der GewO 1973, BGBl. Nr. 50/1974, werden durch eine Bestrafung nach Abs. 1 nicht berührt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Die Frist für die Verfolgungsverjährung beträgt ein Jahr.

## 11. TEIL

## Sicherungsmaßnahmen

## Verfall

§ 32. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat von ihr gemäß § 27 beschlagnahmte Pflanzenschutzmittel einschließlich ihrer Verpackungen und Beipacktexte als Sicherungsmaßnahme für verfallen zu erklären, wenn der Betroffene nicht durch nachweisliche Maßnahmen gewährleistet, daß nach Freigabe der Gegenstände den Vorschriften dieses Bundesgesetzes Rechnung getragen wird.

(2) Der Verfall darf nicht ausgesprochen werden, wenn der Wert der Gegenstände außer Verhältnis zur Bedeutung der Tat oder zu dem den Täter treffenden Vorwurf steht und mit der Freigabe der Gegenstände keine Gefahr für die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt verbunden ist.

(3) Die verfallenen Gegenstände sind bestmöglich zu verwerten, sofern dies nicht möglich ist, schadlos auf Kosten des früheren Eigentümers zu beseitigen. Ein sich aus der Verwertung ergebender Erlös ist nach Abzug der Transport-, Lager- und Verwertungskosten dem früheren Eigentümer der Gegenstände auszu folgen.

## Anzeigepflicht

§ 33. Besteht begründeter Verdacht, daß eine Verwaltungsübertretung gemäß § 31 vorliegt, so haben die Aufsichtsorgane, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft oder die Zollämter bei der Bezirksverwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten. Die Aufsichtsorgane haben den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hievon in Kenntnis zu setzen.

## 12. TEIL

**Schluß- und Übergangsbestimmungen**  
**Aufhebung von Rechtsvorschriften**

§ 34. Der III. Teil des Pflanzenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 124/1948, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 165/1987, die Pflanzenschutzmittelverordnung, BGBl. Nr. 147/1949, in der geltenden Fassung, und die Verordnung über den Gebührentarif für Untersuchungen nach dem Pflanzenschutzgesetz, BGBl. Nr. 313/1988, in der geltenden Fassung, soweit sie Pflanzenschutzmittel betrifft, werden aufgehoben.

**Übergangsbestimmungen**

§ 35. (1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes nach dem Pflanzenschutzgesetz oder nach dem Forstgesetz 1975 genehmigten und im bei der Bundesanstalt für Pflanzenschutz geführten Register der zugelassenen Pflanzenschutzmittel eingetragenen Pflanzenschutzmittel sind nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 gemäß § 8 Abs. 1 zugelassen.

(2) Die Nummern, unter der die im Abs. 1 genannten Pflanzenschutzmittel in das bei der Bundesanstalt für Pflanzenschutz geführte Register der zugelassenen Pflanzenschutzmittel eingetragen sind, gelten als Pflanzenschutzmittelregister-Nummern nach diesem Bundesgesetz. Die auf Grund des Pflanzenschutzgesetzes oder des Forstgesetzes 1975 oder darauf beruhender Verwaltungssakte vorgeschriebene chemische und physikalische Beschaffenheit der im Abs. 1 genannten Pflanzenschutzmittel gilt als zugelassene Zusammensetzung und Beschaffenheit, die auf Grund dieser Vorschriften festgesetzten Anwendungsbestimmungen gelten als zugelassene Anwendungsbestimmungen nach diesem Bundesgesetz. Die der Genehmigung nach dem Pflanzenschutzgesetz oder dem Forstgesetz 1975 entsprechende Bezeichnung der im Abs. 1 genannten Pflanzenschutzmittel gilt als Handelsbezeichnung nach diesem Bundesgesetz. Die in Genehmigungsbescheiden nach dem Pflanzenschutzgesetz oder dem Forstgesetz 1975 vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen gelten als Bedingungen und Auflagen gemäß § 8 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes, insoweit sie nicht den Bestimmungen der §§ 2 Abs. 5, 17, 18, 23, 24, 27 und 33 ChemG und den darauf beruhenden Verwaltungsakten widersprechen. In jedem Fall sind die im Abs. 1 genannten Pflanzenschutzmittel bis zu ihrer Einstufung auf Grund des § 8 Abs. 2 entsprechend den §§ 2 Abs. 5 und 17 ChemG und den darauf beruhenden Verwaltungsakten einzustufen und entsprechend dieser Einstufung gemäß § 14 Abs. 1 und 4 zu kennzeichnen.

(3) Die Zulassung erlischt für die im Abs. 1 genannten Pflanzenschutzmittel mit den Pflanzenschutzmittelregister-Nummern

1. 1 bis 500 drei Jahre,
2. 501 bis 1000 sechs Jahre,
3. 1001 bis 1500 acht Jahre und
4. ab 1501 bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vergebenen Pflanzenschutzmittelregister-Nummern zehn Jahre

nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes.

Wenn jedoch ein Pflanzenschutzmittel einer höheren Pflanzenschutzmittelregister-Nummer den gleichen Wirkstoff wie ein Pflanzenschutzmittel einer niedrigeren Pflanzenschutzmittelregister-Nummer hat, so erlischt die Zulassung bereits mit dem Zeitpunkt, der für das Pflanzenschutzmittel der niedrigeren Pflanzenschutzmittelregister-Nummer im ersten Satz festgesetzt ist, sofern nicht § 13 in Verbindung mit Abs. 4 erster Satz anderes bestimmt. Wenn jedoch der bisherige Zulassungsinhaber weder Sitz noch Wohnsitz im Inland hat oder einen solchen nicht bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begründet oder einer anderen Person entsprechend § 12 die Zulassung nicht überträgt oder zwar überträgt, aber die Mitteilung darüber nicht spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft einlangt, erlischt die Zulassung 18 Monate nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes.

(4) Im übrigen gelten für die im Abs. 1 genannten Pflanzenschutzmittel die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit der Maßgabe, daß für Anträge auf Erneuerung der Zulassung § 6 im vollen Umfang anzuwenden ist. Solange die Zulassung noch nicht erneuert wurde, hat die Kennzeichnung einen Hinweis zu enthalten, daß die Kennzeichnungselemente des § 14 Abs. 1 Z 2, 5 bis 11 und 17 nicht nach diesem Bundesgesetz bewertet wurden.

(5) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes nicht erledigten Anträge nach dem III. Teil des Pflanzenschutzgesetzes und nach dem Forstgesetz 1975 haben den Voraussetzungen des § 6 zu entsprechen und sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu erledigen. Die auf Grund des III. Teiles des Pflanzenschutzgesetzes oder des Forstgesetzes 1975 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits entrichteten Untersuchungsgebühren sind bei der Gebührenvorschreibung gemäß § 29 Abs. 3 anzurechnen.

(6) Pflanzenschutzmittel, die nicht der Genehmigung nach dem Pflanzenschutzgesetz oder nach dem Forstgesetz 1975 bedurften und für die der Antrag auf Zulassung (§ 6) bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft eingelangt ist, dürfen bis zur Rechtskraft eines dem Antrag nicht stattgebenden Bescheides gemäß § 8 Abs. 1 oder § 9 Abs. 3 in Verkehr gebracht, beworben und eingeführt werden. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat mit Verordnung das Inverkehrbringen, die Werbung

oder die Einfuhr zu verbieten oder zu beschränken oder hinsichtlich des Abgebens die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Z 2 bis 4 anzuordnen, wenn dies zur Vermeidung von Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt erforderlich ist.

(7) Bestätigungen gemäß § 23 Abs. 4 und 8 können frühestens drei Monate vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes beantragt und ausgestellt und Feststellungsbescheide gemäß § 23 Abs. 5 erlassen werden. Sie werden frühestens mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes wirksam.

(8) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die im Abs. 1 genannten Pflanzenschutzmittel mit gleichem Wirkstoff unter Angabe der Handelsbezeichnungen und der Pflanzenschutzmittelregister-Nummern sowie unter Angabe des im Abs. 3 erster und zweiter Satz vorgesehenen Zeitpunktes des Erlöschens ihrer Zulassung im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

(9) Die Zulassungsinhaber der im Abs. 1 genannten Pflanzenschutzmittel haben die Kennzeichnung gemäß Abs. 4 zweiter Satz und gemäß § 14 Abs. 1 und 4 dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft in dreifacher Ausfertigung binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes schriftlich zu melden.

(10) Das bei der Bundesanstalt für Pflanzenschutz gemäß § 13 Abs. 6 des Pflanzenschutzgesetzes geführte Register der zugelassenen Pflanzenschutzmittel ist als Pflanzenschutzmittelregister gemäß § 16 dieses Bundesgesetzes weiterzuführen.

#### Verweisungen auf andere Bundesgesetze

§ 36. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung zu verstehen.

#### Inkrafttreten

§ 37. (1) Dieses Bundesgesetz tritt 18 Monate nach dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Wirksamkeit gesetzt werden.

#### Vollziehung

§ 38. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, sofern Abs. 2 nicht anderes bestimmt, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut, und zwar

1. hinsichtlich der gemäß §§ 8 Abs. 1 und 2, 9 Abs. 3, 10 Abs. 1 und 2, 13 Abs. 2 und 29 Abs. 3, soweit es sich um Gebühren gemäß § 29 Abs. 1 Z 1 handelt, zu erlassenden Bescheide bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen des § 8 Abs. 1 Z 2 lit. a im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler,
2. hinsichtlich der gemäß §§ 8 Abs. 1 und 2, 9 Abs. 3, 10 Abs. 1 und 2, 13 Abs. 2 und 29 Abs. 3, soweit es sich um Gebühren gemäß § 29 Abs. 1 Z 1 handelt, zu erlassenden Bescheide bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen des § 8 Abs. 1 Z 2 lit. b im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie,
3. hinsichtlich der gemäß §§ 3 Abs. 2, 6 Abs. 7, 10 Abs. 3 und 35 Abs. 6 und 8 zu erlassenden Verordnungen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie,
4. hinsichtlich der gemäß §§ 14 Abs. 4 und 15 Abs. 2 zu erlassenden Verordnungen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie, dem Bundesminister für Arbeit und Soziales und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten,
5. hinsichtlich der gemäß § 29 Abs. 2 zu erlassenden Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und, soweit es sich um Gebühren gemäß § 29 Abs. 1 Z 1 handelt, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie,
6. hinsichtlich der gemäß § 23 Abs. 9 zu erlassenden Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und
7. hinsichtlich des § 25 Abs. 6 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres.

(2) Mit der Vollziehung des § 23 Abs. 1 bis 3 und des § 33, soweit diese Bestimmung die Zollämter betrifft, ist der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

## VORBLATT

**Problem:**

Der immer größer gewordene Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel, die in einigen Fällen hochtoxische Substanzen darstellen, führt zu Konfliktsituationen mit dem immer ausgeprägteren Gesundheits- und Umweltbewußtsein. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln kann bei nicht sachgerechtem Umgang zu gesundheitlichen Gefahren für den Anwender oder für den Verbraucher von Nahrungsmitteln pflanzlicher Herkunft führen. Überdies können sich Gefahren für das Ökosystem ergeben. Die Bestimmungen des III. Teiles des Pflanzenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 124/1948, entsprechen nicht mehr den gestiegenen Anforderungen.

**Ziel und Problemlösung:**

Es soll sichergestellt werden, daß nur solche Pflanzenschutzmittel in Verkehr gebracht werden, die biologisch wirksam sind und bei sachgerechter Anwendung keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen haben sowie zu keinen unvertretbaren Beeinträchtigungen der Umwelt führen können.

**Alternative:**

Beibehaltung der geltenden, aber unzureichenden Rechtsvorschriften.

**Kosten:**

Der Vollzug des Pflanzenschutzmittelgesetzes wird einen erheblichen Mehraufwand an Personal- und Sachkosten erfordern. Es werden 39 Bedienstete im Bereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie benötigt. Die Personalkosten betragen rund 15 600 000 S. Nach Kundmachung des Pflanzenschutzmittelgesetzes ist ein Sachaufwand in der Höhe von zirka 10 550 000 S (Investitionsaufwand, Systemisierung von Dienstfahrzeugen) notwendig, überdies wird der Vollzug des Gesetzes einen jährlichen Sachaufwand von etwa 4 750 000 S zur Folge haben. Siehe auch die Erläuterungen, Allgemeiner Teil. Dem stehen Einnahmen aus Gebühren in der Höhe von zirka 5 000 000 S jährlich gegenüber.

**EG-Konformität:**

Die vorgesehenen Bestimmungen widersprechen nicht den Vorschriften der EG.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Bestimmungen über den Handel mit und die Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln wurden das erste Mal im derzeit noch in Kraft stehenden III. Teil des Pflanzenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 124/1948, aufgenommen. Die notwendigen Einfuhrbeschränkungen und Einfuhrverbote von Pflanzenschutzmitteln waren im § 26 Abs. 1 des Außenhandelsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 314, geregelt. Da diese Regelungen jedoch nicht aus handels- oder wirtschaftspolitischen Gründen, sondern im Interesse eines wirksamen Pflanzenschutzes erfolgten, wurden sie durch die Novelle zum Pflanzenschutzgesetz, BGBl. Nr. 181/1970, mit einigen Änderungen und Ergänzungen technischer Natur, in dessen III. Teil aufgenommen. Die Pflanzenschutzgesetz-Novelle BGBl. Nr. 181/1970 wurde mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 165/1987, an den Österreichischen Zolltarif auf Grund des „Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren“ angeglichen. Der III. Teil des Pflanzenschutzgesetzes gilt nach Maßgabe des § 46 des Forstgesetzes 1975 auch für Pflanzenschutzmittel, die zur Anwendung im Forst bestimmt sind.

Der immer größer gewordene Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln und das verstärkte Gesundheits- und Umweltbewußtsein führen zu Konfliktsituationen. Das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 491/1984 verpflichtet alle Gebietskörperschaften zum umfassenden Umweltschutz. Hiezu gehören insbesondere auch Maßnahmen zur Reinhaltung des Wassers und zum Schutz des Bodens. Zur Erreichung dieser Ziele, zur Sicherung des Wettbewerbes und zum Schutz der Anwender von Pflanzenschutzmitteln sowie zur Sicherstellung einer landwirtschaftlichen Produktion von einwandfreien Nahrungsmitteln, ist es erforderlich geworden, den III. Teil des Pflanzenschutzgesetzes, der nur sehr dürftige Regelungen aufweist, einer Neufassung zu unterziehen. Insbesondere ist es erforderlich, die durch das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz, seit 1987 durch das Bundeskanzleramt, erfolgte toxikologische und ökotoxikologische Bewertung von Pflanzenschutzmitteln auf eine umfassende gesetzliche Grundlage zu stützen.

Pflanzenschutzmittel sollen nicht nur biologisch wirksam sein, sondern auch keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen sowie auf die zu schützenden Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse ausüben und zu keinen unverträbaren Beeinträchtigungen der Umwelt führen.

Bei den nunmehr vorliegenden Regelungen wurde auch auf das Chemikaliengesetz-ChemG, BGBl. Nr. 326/1987, auf das Pflanzenschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland vom 15. September 1986 (deutsches BGBl. I, Seite 1505) sowie auf die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Juni 1978 über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (Pestizide) (78/631/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 84/291/EWG, Bedacht genommen.

Wesentliche Neuerungen gegenüber dem III. Teil des Pflanzenschutzgesetzes sind folgende:

1. Neben dem Schutz der Gesundheit von Menschen ist ein weiteres Hauptziel der Schutz der Umwelt. Bei der Zulassung ist verpflichtend auf beide Schutzobjekte Bedacht zu nehmen.
2. Den Bedürfnissen der Vollziehung entsprechend enthält der Entwurf Legaldefinitionen.
3. Die Zulassungspflicht wird auch für Totalherbizide, „biologische“ Pflanzenschutzmittel, Pflanzenschutzmittelzusatzstoffe, Wachstumsregulatoren sowie Mittel zum Schutz der Pflanzen gegen jagdbare Tiere (Wildabwehrmittel) festgesetzt.
4. Ausdehnung der Schutzobjekte:
  - a) Schutzobjekte sind nicht mehr, wie im § 1 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes festgesetzt, die landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen sowie ihre Erzeugnisse und auf Grund des § 46 des Forstgesetzes 1975 die forstlichen Kulturen, sondern die landwirtschaftlich, gärtnerisch und forstlich nutzbaren Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse.
  - b) Neue Schutzobjekte sind gegenüber dem Pflanzenschutzgesetz Kulturpilzzuchten, Kulturpilze, Rundholz und Holz, das ganz oder teilweise die natürliche Rundung seiner Mantelfläche behalten hat,

- mit oder ohne Rinde, sowie zerkleinertes berindetes Holz und Rinde.
5. Einführung des Begriffes „Schadorganismus“:  
Der im § 1 des Pflanzenschutzgesetzes verwendete Ausdruck „Pflanzenkrankheiten und tierische oder pflanzliche Schädlinge einschließlich Unkräuter“, wird durch den modernen und international gebräuchlichen Begriff „Schadorganismen“ ersetzt.
6. Verwirklichung des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung:  
Nach § 13 Abs. 3 des Pflanzenschutzgesetzes ist die Genehmigung eines Pflanzenschutzmittels im Falle einer positiven Begutachtung durch die Bundesanstalt für Pflanzenschutz (nach Maßgabe des § 46 des Forstgesetzes 1975 durch die Forstliche Bundesversuchsanstalt) und gemäß § 6 der Pflanzenschutzmittelverordnung, BGBl. Nr. 147/1949, im Falle einer positiven Begutachtung durch die Fachkommission vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu erteilen. Im Hinblick auf den Grundsatz der freien Beweiswürdigung werden diese Beweisregeln in den vorliegenden Entwurf nicht aufgenommen.
7. Ökonomische Gestaltung des Prüfungsvorganges:  
Gemäß § 13 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes hat dem Ansuchen um Genehmigung eine Untersuchung des in Betracht kommenden Pflanzenschutzmittels durch die Bundesanstalt für Pflanzenschutz (nach Maßgabe des § 46 des Forstgesetzes 1975 durch die Forstliche Bundesversuchsanstalt) vorzunehmen. Im vorliegenden Entwurf sind über die Zulassungsvoraussetzungen Gutachten des Bundeskanzleramtes, des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie und – je nach ihrem sachlichen Wirkungsbereich – der Bundesanstalt für Pflanzenschutz oder der Forstlichen Bundesversuchsanstalt vorgesehen, andere Sachverständige können herangezogen werden. Die Bundesanstalt für Pflanzenschutz und die Forstliche Bundesversuchsanstalt müssen ihren Gutachten nicht mehr nur eigene Untersuchungen zugrundelegen.
8. Verbesserung des Zulassungsverfahren:  
Die Zulassungsvoraussetzungen werden erstmals im Gesetz konkretisiert (§ 8). Der Bescheid ist mit längstens zehn Jahren befristet; dies soll sicherstellen, daß Pflanzenschutzmittel den jeweiligen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Langzeiterfahrungen angepaßt werden müssen.
9. Anpassung der Entscheidungsfrist an die Prüfungserfordernisse:  
Wegen der zum Großteil umfangreichen toxikologischen und ökotoxikologischen Be-
- gutachtungen und fallweise sich über mehrere Jahre erstreckenden biologischen Prüfungen ist die lange Entscheidungsfrist von längstens vier Jahren unbedingt erforderlich.
10. Einführung von Werbevorschriften:  
Die Werbebeschränkungen dienen dem Schutz der Gesundheit von Menschen und der Umwelt; es darf nur für zugelassene Pflanzenschutzmittel geworben werden.
11. Verbesserung der amtswegigen Abänderungs- und Aufhebungsbestimmungen:  
Die Abänderungs- und Aufhebungsgründe wurden insbesondere im Interesse des Gesundheits- und Umweltschutzes erweitert. Soweit dies zur Vermeidung von Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt erforderlich ist, können Zulassungen auch durch Verordnung aufgehoben oder abgeändert werden, wenn ein Zulassungsinhaber nicht mehr existiert.
12. Einführung von Meldepflichten:  
Diese dienen vorrangig der Vermeidung von Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt.
13. Einführung von Bezeichnungsvorschriften für Pflanzenschutzmittel:  
Aus wettbewerbsrechtlichen Gründen und im Interesse einer eindeutigen Identifikation und zum Schutz der Gesundheit von Menschen und der Umwelt werden Handelsbezeichnungen ausgeschlossen, die der Handelsbezeichnung eines bereits zugelassenen Pflanzenschutzmittels gleich sind oder die zu Verwechslungen oder Täuschungen insbesondere hinsichtlich der Wirkungen oder der Eigenschaften des Pflanzenschutzmittels führen können.
14. Verbesserung der Kennzeichnungsvorschriften:  
Zum Schutz der Anwender sind insbesondere auch die Wirkstoffe des Pflanzenschutzmittels und das Ablaufdatum (bei Pflanzenschutzmitteln mit beschränkter Haltbarkeit) zu deklarieren sowie die Hinweise auf besondere Gefahren (Risikosätze) und die Sicherheitsratschläge anzuführen.
15. Verbesserung der Einfuhrregelungen:  
Die Einfuhr nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel für wissenschaftliche Forschungen oder Versuche wird mengenmäßig und zeitlich beschränkt.
16. Einschränkung der Antragslegitimation auf Zulassung:  
Nur Hersteller, Importeure oder Vertriebsunternehmer sind zur Antragstellung auf Zulassung berechtigt. Nur diese wissen in erster Linie über die von ihnen in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmittel Bescheid und können daher am besten das damit verbundene Gefahrenpotential abschätzen.

## 1317 der Beilagen

19

## 17. Verbesserung der Überwachungsbestimmungen:

Der Zulassungsinhaber muß seinen Sitz oder Wohnsitz im Inland haben, damit Abänderungs- und Aufhebungsbescheide jederzeit — ohne zeitraubende Nachforschungen über den Bescheidadressaten — erlassen werden können.

## 18. Wesentliche Verschärfung der Strafbestimmungen:

Der Entwurf sieht hohe Verwaltungsstrafen vor, die jedoch nur dann Anwendung finden, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.

— Der hohe Verwaltungsaufwand wird sich auch durch die wesentlich strengeren Zulassungskriterien, die wesentlich weitergehenden Abänderungs- und Aufhebungsmöglichkeiten (von Amts wegen) von Zulassungsbescheiden, die Administration von Meldeverpflichtungen, die Verarbeitung und Übermittlung von Datensätzen für die toxikologische und ökotoxikologische Beurteilung und für die Registerführung sowie durch die Verschärfung der Kontrollen ergeben.

Es werden somit voraussichtlich jährlich zusätzlich 650 Bescheide, die die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln betreffen, und zirka 500 Gebührenbescheide zu erlassen sowie zirka 10 Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof und dem Verfassungsgerichtshof zu erwarten sein.

## Finanzielle Auswirkungen:

Aus dem Vollzug des Pflanzenschutzmittelgesetzes wird sich ein erheblicher Personal- und Sachaufwand für den Bund ergeben. Bereichsintern sind Reorganisationsmaßnahmen in Überlegung. Es ist jedoch schon jetzt abzusehen, daß Personalkapazitäten für die zusätzlichen Aufgaben, die mit der Vollziehung des Pflanzenschutzmittelgesetzes verbunden sind, trotz Ausschöpfung aller Rationalisierungsmöglichkeiten, in allen betroffenen Ressorts nicht vorhanden sind. Für die budgetäre Bedeckung wäre im Rahmen des Gesamthaushaltes Vorsorge zu treffen.

Gegenüber dem derzeit noch geltenden III. Teil des Pflanzenschutzgesetzes (§ 46 Forstgesetz 1975) werden folgende **zusätzliche** Aufgaben aus dem Vollzug des Pflanzenschutzmittelgesetzes erwachsen:

- Zur Vorbereitung der Vollziehung werden ab Kundmachung des Pflanzenschutzmittelgesetzes bis zum Inkrafttreten 18 Monate nach diesem Zeitpunkt zahlreiche Verordnungen zu erlassen sein.
- Derzeit sind zirka 2000 Pflanzenschutzmittel mit zirka 400 Wirkstoffen genehmigt. Diese müssen innerhalb der ersten 10 Jahre nach Inkrafttreten des Pflanzenschutzmittelgesetzes neu begutachtet werden.
- Pflanzenschutzmittel, die nach Inkrafttreten des Pflanzenschutzmittelgesetzes zugelassen werden, sind wegen der befristeten Zulassung spätestens nach 10 Jahren neuerlich zu begutachten und nach positiver Prüfung neuerlich zuzulassen.
- Auf Grund neuer Wirkstoffe und der erweiterten Zulassungspflicht werden zirka 30 bis 40 Präparate zusätzlich jährlich zur Zulassung beantragt werden.
- Dazu werden zusätzlich jährlich zirka 200 Anträge auf Formulierungsänderungen, Indikationserweiterungen usw. zugelassener Pflanzenschutzmittel kommen.

Hiefür ist ein Planstellenbedarf in folgendem Ausmaß notwendig:

## Kapitel 17 „Bundeskanzleramt-Gesundheit“:

Planstellenbereich „1700 Zentralleitung“  
 3 Planstellen der Verwendungsgruppe A,  
 1 Planstelle der Verwendungsgruppe B,  
 1 Planstelle der Verwendungsgruppe D.

Planstellenbereich „1750 Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung (BALUF)“  
 4 Planstellen der Verwendungsgruppe A,  
 2 Planstellen der Verwendungsgruppe B,  
 2 Planstellen der Verwendungsgruppe D.

## Kapitel 18 „Umwelt, Jugend, Familie“:

Die Aufteilung der Planstellen auf die einzelnen Planstellenbereiche ist derzeit nicht möglich. Der Personalmehrbedarf wird 8 Planstellen der Verwendungsgruppe A, 2 Planstellen der Verwendungsgruppe B und 2 Planstellen der Verwendungsgruppe D betragen.

## Kapitel 60 „Land- und Forstwirtschaft“:

Planstellenbereich „6000 Zentralleitung“  
 2 Planstellen der Verwendungsgruppe A (davon ein rechtskundiger Bediensteter) und  
 1 Planstelle der Verwendungsgruppe B.

Planstellenbereich „6051 Bundesanstalten für pflanzliche Produktion“  
 Bundesanstalt für Pflanzenschutz:

4 Planstellen der Verwendungsgruppe A,  
 1 Planstelle der Verwendungsgruppe B,  
 2 Planstellen der Verwendungsgruppe C,  
 2 Planstellen der Verwendungsgruppe D.

Planstellenbereich „6053 Forstliche Bundesversuchsanstalt“  
 Je eine Planstelle der Verwendungsgruppen A und B.

Den einzelnen Planstellen werden folgende Aufgaben zugeordnet:

**Kapitel 17: „Bundeskanzleramt-Gesundheit“:**

Planstellenbereich „1700 Zentralleitung“:

1 Planstelle der Verwendungsgruppe A (rechtskundiger Dienst)

- rechtliche Mitwirkung an der Erstellung und Novellierung von Verordnungen
- rechtliche Mitwirkung an Gegenschriften
- rechtliche Mitwirkung an der Novellierung des Pflanzenschutzmittelgesetzes
- Wahrnehmung rechtlicher Belange im einzelnen Zulassungsverfahren.

2 Planstellen der Verwendungsgruppe A

1 Planstelle der Verwendungsgruppe B

1 Planstelle der Verwendungsgruppe D

- fachliche Beweiswürdigung des Sachverständigungsgutachtens (BALUF)
- Koordination von Bestimmungen des ChemG
- Produktbeobachtung
- Erledigung aller Einvernehmensakte aus fachlicher Sicht
- Information über Pflanzenschutzmittelregelungen anderer Staaten
- Mitwirkung bei Pflanzenschutzmittelregelungen der WHO, FAO und des Europarates
- fachliche Mitwirkung bei der Erstellung und Novellierung von Verordnungen
- fachliche Mitwirkung an der Novellierung des Pflanzenschutzmittelgesetzes
- erforderliche Schreibarbeiten.

Planstellenbereich „1750 Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung (BALUF):

4 Planstellen der Verwendungsgruppe A

2 Planstellen der Verwendungsgruppe B

2 Planstellen der Verwendungsgruppe D

- Erstellung eines Gutachtens zu jedem beantragten Pflanzenschutzmittel
- Beobachtung und Bewertung der veröffentlichten Fachliteratur
- erforderliche Schreibarbeiten.

Beim Planstellenbedarf des Bundeskanzleramtes wurde bereits der Wegfall der Begutachtung ökotoxikologischer Auswirkungen — diese wird vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie wahrzunehmen sein — berücksichtigt.

**Kapitel 18 „Umwelt, Jugend, Familie“:**

6 Planstellen der Verwendungsgruppe A

- Erstellung eines Gutachtens zu jedem beantragten Pflanzenschutzmittel
- Weiterbildung
- Literaturstudium
- Koordination mit dem ChemG
- Beobachtung internationaler Entwicklungen und Regelungen

- Prüfung und Erledigung aller Einvernehmensakte aus fachlicher Sicht
- fachliche Mitarbeit bei der Erstellung und Novellierung von Verordnungen
- fachliche Mitarbeit bei der Novellierung des Pflanzenschutzmittelgesetzes.

1 Planstelle der Verwendungsgruppe A

- Durchführung von praktischen Versuchen, die neben der Begutachtung geplant oder notwendig sind
- Koordination und Planung mit anderen Abteilungen des Umweltbundesamtes
- fachliche Mitarbeit bei der Erstellung und Novellierung von Verordnungen
- fachliche Mitarbeit bei der Novellierung des Pflanzenschutzmittelgesetzes.

1 Planstelle der Verwendungsgruppe A (rechtskundiger Dienst)

- rechtliche Überprüfung der Einvernehmensakte
- rechtliche Mitwirkung an der Erstellung und Novellierung von Verordnungen
- rechtliche Mitwirkung bei der Novellierung des Pflanzenschutzmittelgesetzes
- rechtliche Mitwirkung an Gegenschriften.

2 Planstellen der Verwendungsgruppe B

- Archivierung der Unterlagen
- EDV-mäßige Erfassung von Daten
- Anschluß an internationale Datenbanken
- Literaturrecherchen und -betreuung.

2 Planstellen der Verwendungsgruppe D

- sämtliche Schreibarbeiten für die oben angeführten Arbeiten unter der Voraussetzung entsprechend erweiterter EDV-Kapazitäten.

**Kapitel 60 „Land- und Forstwirtschaft“:**

Planstellenbereich „6000 Zentralleitung“

1 Planstelle der Verwendungsgruppe A (rechtskundiger Dienst)

- führende Erstellung und Novellierung von Verordnungen
- Stellungnahmen zu Rechtsfragen
- Ausarbeitung von Bescheiden
- Ausarbeitung von Gegenschriften
- Wahrnehmung der Pflanzenschutzmittelregelungen anderer Staaten und der EG
- führende Vorbereitung von Novellen zum Pflanzenschutzmittelgesetz.

1 Planstelle der Verwendungsgruppe A

- führende Ausarbeitung von Bescheiden
- Koordination der mitbefaßten Ressorts
- fachliche Mitwirkung an der Erstellung und Novellierung von Verordnungen
- fachliche Mitwirkung an der Novellierung des Pflanzenschutzmittelgesetzes
- Literaturstudium
- Weiterbildung

## 1317 der Beilagen

21

- Beobachtung der internationalen Entwicklungen auf dem Pflanzenschutzmittelsektor.

## 1 Planstelle der Verwendungsgruppe B

- Mitwirkung an der Erstellung von Bescheiden
- Archivierung von Unterlagen
- Administration von Meldungen.

Planstellenbereich „6051 Bundesanstalten für pflanzliche Produktion“

Bundesanstalt für Pflanzenschutz:

## 1 Planstelle der Verwendungsgruppe A

- Untersuchung und Begutachtung im Rahmen der Kontrolle
- Literaturstudium
- Weiterbildung.

## 1 Planstelle der Verwendungsgruppe A (Informatiker)

- Aufbau eines EDV-unterstützten Registrierungs- und Informationssystems
- Terminplanung zu den vorgegebenen Zeitläufen.

## 2 Planstellen der Verwendungsgruppe A

- Begutachtung der Unterlagen zur biologischen Wirksamkeit
- Begutachtung der Unterlagen zur Phytoxizität
- Koordinationsaufgaben im Rahmen der Erstellung der biologischen Begutachtung
- Bewertung der Pflanzenschutzmittel für den integrierten Pflanzenschutz
- Literaturstudium
- Weiterbildung
- fachliche Mitarbeit bei der Erstellung und Novellierung von Verordnungen und der Novellierung des Pflanzenschutzmittelgesetzes.

## 1 Planstelle der Verwendungsgruppe B

- EDV-mäßige Erfassung von Daten
- Anschluß an internationale Datenbanken
- Registerführung
- Archivierung der Unterlagen.

## 2 Planstellen der Verwendungsgruppe C

- Chemische Kontrollanalysen
- Überwachung
- EDV-mäßige Erfassung von Daten
- Archivierung der Unterlagen.

## 2 Planstellen der Verwendungsgruppe D

- erforderliche Schreibarbeiten
- Einspeicherung und Abrufen von EDV-Daten.

Planstellenbereich „6053 Forstliche Bundesversuchsanstalt“

## 1 Planstelle der Verwendungsgruppe A

- Entwicklung und Adaption neuer Prüfmethoden (insbesondere für biologische und biotechnische Präparate)

- Screening und Auswertung wissenschaftlicher Literatur
- Planung und Auswertung der Untersuchungen
- Erstellung der Gutachten
- Internationale Kontakte
- Abfassung und Revision aller Pflanzenschutzmerkblätter
- fachliche Mitwirkung an der Erstellung und Novellierung von Verordnungen
- fachliche Mitwirkung an der Novellierung des Pflanzenschutzmittelgesetzes.

## 1 Planstelle der Verwendungsgruppe B

- Dokumentation der Fachliteratur
- Versuchsanlage und Erfolgskontrolle
- Archivierung und Administration
- Mitwirkung bei der Abfassung und Revision der Pflanzenschutzmerkblätter.

Die aus dem zusätzlichen Personalbedarf resultierenden Kosten ergeben einen Mehraufwand (Kostenbasis: 1. April 1990) von insgesamt rund 15,6 Millionen Schilling, der sich auf folgende Budgetkapitel aufteilt:

	Schilling
Kapitel 17 „BKA-Gesundheit“.....	5 200 000
Kapitel 18 „Umwelt, Jugend, Familie“.....	4 800 000
Kapitel 60 „Land- und Forstwirtschaft“.....	5 600 000
Summe.....	15 600 000

## Sachaufwand:

zirka  
Schilling

## 1. Bundesanstalt für Pflanzenschutz:

- a) Investitionsaufwand:
  - Ankauf eines Spektroskopes .....
  - Ankauf eines GC-MS-Tischgerätes .....
  - EDV-Ausbildungskosten .....
  - Entwicklung eines Pflanzenschutzmittel-Registrierungs- und Informationssystems, Software .....

4 000 000

- b) Systemisierung eines Dienstfahrzeugs für die Kontrollen in ganz Österreich (Anschaffungskosten) .....

150 000

## c) Jährliche Aufwendungen:

- Miete (Terminal-Drucker) .....
- Hardware .....
- Kilometerleistung des Dienstfahrzeugs, Reisekosten, sonstiger Aufwand für die Kontrolle, Datenbeschaffung .....

900 000

22

## 1317 der Beilagen

<p>Zumietung von Räumlichkeiten (einschließlich Inventar) zur Unterbringung der Registerführung und des Archivs für die Dokumentation .....</p> <p>2. Forstliche Bundesversuchsanstalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Systemisierung eines Dienstfahrzeuges für die Anlage und Betreuung der Versuche sowie für die Überprüfungen der Pestizidanwendungen in ganz Österreich .....</li> <li>b) Jährliche Aufwendungen: Abgeltung von Wertverlusten, Pacht von Versuchsflächen und dgl..... Chemikalien und sonstige Betriebsausgaben..... Aufwendungen für Mikrobiologie und Insektenzuchten .... Kilometerleistung des Dienstfahrzeuges, Reisekosten, sonstiger Sachaufwand .....</li> </ul> <p>3. Bundeskanzleramt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Investitionsaufwand: Ankauf von wissenschaftlichen Publikationen und von EDV-Material .....</li> <li>b) Jährliche Aufwendungen: Miete Terminal-Drucker und Dienstreisen .....</li> </ul> <p>4. Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Investitionsaufwand: Ankauf von wissenschaftlichen Publikationen und von EDV-Material .....</li> <li>b) Jährliche Aufwendungen: Miete Terminal-Drucker und Dienstreisen .....</li> </ul>	<p>zirka Schilling</p> <p>500 000</p> <p>150 000</p> <p>800 000</p> <p>200 000</p> <p>200 000</p> <p>450 000</p> <p>1 050 000</p> <p>400 000</p> <p>1 000 000</p> <p>500 000</p>
---	--

Diesen Ausgaben stehen an jährlichen voraussichtlichen Gebühreneinnahmen zirka 5 Millionen Schilling gegenüber.

**Kompetenzen:**

Dieses Bundesgesetz findet seine verfassungsrechtlichen Grundlagen in den folgenden Bestimmungen des Art. 10 Abs. 1 B-VG:  
 Z 2 Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland, Zollwesen,  
 Z 8 Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes,  
 Z 10 Forstwesen, Wasserrecht,

Z 12 Gesundheitswesen, Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Pflanzenschutzmitteln einschließlich der Zulassung und die übrigen im Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG genannten Umweltkompetenztatbestände, Veterinärwesen, Ernährungswesen.

Die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zur Vorbereitung und die führende Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes ergeben sich aus § 3 Z 2 in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt I Z 3 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76, das dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die „Ordnung des Binnenmarktes“ hinsichtlich der Pflanzenschutzmittel mit Ausnahme der Preisregelung, Preisüberwachung und der Angelegenheiten der Preistreiberei zugewiesen hat.

Der Entwurf sieht aus Gründen einer einheitlichen und fachgerechten Vollziehung dieser Materie die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften (mit Ausnahme der Einfuhr) durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vor.

**Besonderer Teil****Zum 1. Teil****(Begriffsbestimmungen)****Zu den §§ 1 bis 3:****Vorbemerkung:**

Die §§ 1 bis 3 beinhalten die wichtigsten Begriffsbestimmungen des Entwurfes. Aus dem § 1 ergeben sich insbesondere die Begriffe „Pflanzenschutzmittel“ und „Umwelt“. § 2 definiert den Begriff „Inverkehrbringen“, § 3 legt fest, unter welchen Voraussetzungen ein Inverkehrbringen nicht gegeben ist.

Gemäß § 12 des Pflanzenschutzgesetzes findet der III. Teil dieses Bundesgesetzes Anwendung auf Pflanzenschutzmittel aller Art einschließlich der Unkrautbekämpfungsmittel, Baumpflegemittel und Vorratsschutzmittel für landwirtschaftliche Erzeugnisse pflanzlicher Natur. Jedoch sind die Regelungsinhalte des zitierten Gesetzes und der darauf beruhenden Pflanzenschutzmittelverordnung, BGBl. Nr. 147/1949, zuwenig konkret und auf chemische Pflanzenschutzmittel abgestellt, wobei Pflanzenschutzmittel zum Schutz vor Schädigungen durch alle jagdbaren Tiere durch § 1 leg. cit. ausdrücklich ausgenommen sind. Gegenüber dem geltenden Pflanzenschutzgesetz werden auch Totalherbizide, Wachstumsregulatoren, Pflanzenschutzmittelzusatzstoffe, „biologische“ Pflanzenschutzmittel sowie Wildabwehrmittel vom vorliegenden Entwurf erfaßt.

**Zu § 1:****Zu Abs. 1:**

Abs. 1 definiert den Begriff „Pflanzenschutzmittel“. Dieser wurde im Hinblick auf den Anspruch auf Vollständigkeit möglichst präzise und möglichst weit gefaßt, wobei außer Zweifel stehen soll, daß insbesondere Zubereitungen, also mit Träger- und Hilfsstoffen (Emulgatoren, Stabilisatoren, Netzmittel usw.) formulierte Wirkstoffe, zum gegenwärtigen Stand das Rückgrat der Phytomedizin darstellen. Neueren und künftigen Entwicklungen Rechnung tragend, werden dem Begriff Pflanzenschutzmittel auch Organismen (einschließlich Viren) und deren Inhaltsstoffe zugeordnet. Damit soll gewährleistet werden, daß Verfahren, die der Tendenz der Verringerung des Einsatzes chemischer Pflanzenschutzmittel Rechnung tragen, kontrollierten Eingang in die Praxis finden. Mit dieser Regelung soll in erster Linie den sogenannten „biologischen“ Mitteln Rechnung getragen werden, die bei „alternativen“ Verfahren des Landbaues verwendet werden. Eine weitere Verringerung des Einsatzes chemischer Pflanzenschutzmittel soll durch die Bedachtnahme auf integrierte Pflanzenschutzmaßnahmen bei der Überprüfung der biologischen Wirksamkeit eines Pflanzenschutzmittels erreicht werden (§ 8 Abs. 1 Z 1).

**Zu Z 1:**

„Schützen“ umfaßt sowohl das „Vorbeugen“ als auch das „Beheben“ mit geeigneten Bekämpfungsmaßnahmen.

**Zu Z 2 und 3:**

Totalherbizide sind Stoffe und Zubereitungen von Stoffen, die dazu dienen, den gesamten betroffenen Pflanzenbestand zu vernichten, und die daher aus der Sicht des Umweltschutzes sehr problematisch sind. Die Anwendung ist nicht nur auf landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen möglich, sondern auch in der Pflanzenproduktion (zB im Kartoffel- und Getreidebau) und eventuell in Gewässern. In der Z 3 werden Pflanzenschutzmittel angeführt, die den Pflanzenwuchs in Gewässern regulieren, jedoch nicht den gesamten Pflanzenwuchs vernichten (selektive Gewässerherbizide).

**Zu Z 4:**

Die in der Z 4 genannten Wachstumsregulatoren sind Stoffe, die dazu bestimmt sind, das Wachstum von zu schützenden Pflanzen oder zu schützenden Pflanzenerzeugnissen zu regulieren. Der Begriff „Wachstumsregulator“ soll weit gefaßt verstanden werden und auch Stoffe erfassen, die zB auf zu schützende Pflanzenerzeugnisse eine wachstums-hemmende Wirkung (Keimhemmungsmittel) aus-

üben. Auch Reifungsmittel sind dem Begriff zuzuordnen. Da ihr Einsatz in der Land- und Forstwirtschaft immer mehr an Bedeutung gewinnt, ist es gerechtfertigt, diese Mittel auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen, um reelle Erzeuger vor ihren Mitkonkurrenten, die unwirksame Produkte auf den Markt bringen, sowie die Anwender vor unbrauchbaren oder bedenklichen Mitteln zu schützen. Wachstumsregulatoren dienen nicht der Ernährung der Pflanzen. Sie sind daher keine Düngemittel im Sinne des Düngemittelgesetzes, BGBL. Nr. 488/1985.

**Zu Z 5:**

Pflanzenschutzmittelzusatzstoffe werden Pflanzenschutzmitteln bei ihrer Anwendung zugesetzt, um bestimmte Eigenschaften des Präparates zu verbessern (Netzmittel), zu verstärken (Synergisten) oder zu unterbinden („Safener“). Da sich die Einflußnahme von Pflanzenschutzmittelzusatzstoffen auf alle in Frage kommenden Pflanzenschutzmittel nicht generell abschätzen läßt, soll die Zulassung derartiger Stoffe auf ein oder auch auf mehrere definierte Präparate abgestimmt sein.

**Zu Abs. 2:**

Gemäß § 1 des Pflanzenschutzgesetzes sind Schutzobjekte die landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen und auf Grund des § 46 des Forstgesetzes 1975 auch die forstlichen Kulturen sowie ihre Erzeugnisse. Vom Ausdruck „Kulturen“ wurde als zu flächenbezogenen Begriff abgegangen und auf den Begriff „landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstlich nutzbare Pflanzen“ und „Pflanzenerzeugnisse“ übergegangen. Damit werden nicht nur die genannten Kulturen, sondern alle landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstlich nutzbaren Pflanzen einschließlich ihrer Erzeugnisse — zum Beispiel der Apfelbaum in einer Parkanlage — zum Schutzobjekt. Die zu schützenden Pflanzen stellen Organismen dar, die insbesondere zur Erzeugung von Lebens- oder Futtermitteln oder zur Produktion von anderen Rohstoffen (Holz, Biosprit usw.) bestimmt sind. Unter die zu schützenden Pflanzen werden auch ausdrücklich Kulturpilzzuchten einge-reiht. Die Einbindung derartiger Kulturen, die keine landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstlich nutzbaren Pflanzen beziehungsweise Pflanzenerzeugnisse sind, aber durch eine besondere juristische Begriffsbildung diesen rechtlich gleichgestellt werden, soll garantieren, daß auch gewerbliche Kulturpilzproduzenten nur zugelassene Präparate einsetzen.

**Zu Abs. 3:**

„Zu schützende Pflanzenerzeugnisse“ sind Teile zu schützender Pflanzen einschließlich Früchte und

Samen, soweit sie nicht oder nur durch einfache Verfahren, wie Trocknen oder Zerkleinern, behandelt oder verarbeitet worden sind, wie Getreide, Obst, Kartoffeln, Gemüse, nicht jedoch abgeschnittene Zierpflanzen. Zu schützende Pflanzenerzeugnisse sind auch Kulturpilze und ebenso Rundholz und Holz, das ganz oder teilweise die natürliche Rundung seiner Mantelfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde, sowie zerkleinertes berindetes Holz und Rinde. Da von Rinde ein Befall von Schadorganismen in epidemischem Ausmaß ausgehen kann, soll sie auch den zu schützenden Pflanzenerzeugnissen zugeordnet werden. Holzschutzmittel dienen der Konservierung von Holzzeugnissen. Sie werden durch den vorliegenden Entwurf nicht erfaßt.

#### Zu Abs. 4:

Um die Umwelt mit Pflanzenschutzmitteln möglichst gering zu belasten, werden nur solche Tiere, Pflanzen sowie Mikroorganismen in allen Entwicklungsstadien einschließlich Viren und ähnliche Krankheitserreger unter dem Begriff „Schadorganismen“ zusammengefaßt, die Schäden an zu schützenden Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen verursachen oder verursachen können. Pflanzenschutzmittel, die vor Schädigungen durch jagdbare Tiere schützen sollen, unterliegen nicht der Genehmigungspflicht nach dem Pflanzenschutzgesetz. Von der Sache her ist es aber gerechtfertigt, auch solche Pflanzenschutzmittel der Zulassung zu unterziehen. Der Entwurf sieht daher keine Ausnahme vor. Der Begriff „Tiere“ erfaßt alle Tiere (zB Nematoden, Mollusken, Milben, Insekten und Wirbeltiere), die den Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen im Sinne des Abs. 1 Schaden zufügen können.

Zu den schädlichen und damit unerwünschten Pflanzen zählen insbesondere Unkräuter, Moose, Algen, Flechten und parasitäre Großpilze (Baumchwamm).

Der Begriff „Mikroorganismen in allen Entwicklungsstadien“ bezieht sich auf Pflanzenkrankheiten, die durch Mikroorganismen (Bakterien, Pilze) verursacht werden. Mit dem Begriff „Viren und ähnliche Krankheitserreger“ sollen Pflanzenkrankheiten erfaßt werden, die durch Viren und Formen, die Virus- und Bakterieneigenschaften besitzen, verursacht oder ausgelöst werden.

#### Zu Abs. 5:

Eine gesetzliche Definition des Begriffes „Umwelt“ ist unerlässlich. Vorbild dieser Definition ist die entsprechende Begriffsbestimmung in der 6. EG-Änderungsrichtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (79/831 EWG).

#### Zu Abs. 6:

Die Definition des Begriffes „integrierter Pflanzenschutz“ ist im Hinblick auf die Zulassungsvoraussetzung der biologischen Wirksamkeit eines Pflanzenschutzmittels von Bedeutung. Auch in der Bundesrepublik Deutschland ist der Begriff im Sinne dieser Definition gebraucht.

#### Zu Abs. 7 und 8:

Die Begriffsbestimmungen entsprechen § 2 Abs. 1 und 3 ChemG.

#### Zu Abs. 9:

Die Definition dient zur Klarstellung des häufig verwendeten Begriffes „Wirkstoffe“.

#### Zu Abs. 10 bis 12:

Die Definitionen in den Abs. 10 und 11 entsprechen dem ChemG. Die Definitionen sind im Hinblick auf den Personenkreis, der zur Antragstellung auf Zulassung eines Pflanzenschutzmittels berechtigt ist, erforderlich.

#### Zu § 2:

Der Begriff „Inverkehrbringen“ hat in den einzelnen Bundesgesetzen durchaus nicht einen einheitlichen Inhalt. Die Definition orientiert sich am Inhalt der Bundeskompetenz „Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes“ und an der Bundeskompetenz „Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Pflanzenschutzmitteln einschließlich der Zulassung“. Das Herstellen und Verwenden von Waren im eigenen Betrieb ist daher kein Inverkehrbringen im Sinne der Definition.

Der Begriff „Inverkehrbringen“ bezieht sich nur auf das „Inverkehrbringen“ im Inland.

Unter „Feilhalten“ ist das allgemein erkennbare Bereitstellen einer Ware zum Verkauf zu verstehen. Vorräte beim Hersteller, die noch nicht zum Verkauf bereitgestellt sind, sondern in einem dem Publikum nicht zugänglichen Magazin lagern, fallen nicht unter den Begriff „Feilhalten“.

#### Zu § 3:

#### Zu Abs. 1:

Hier wird eine negative Abgrenzung des Begriffes „Inverkehrbringen“ vorgenommen.

#### Zu Z 1:

Es wird klargestellt, daß die Einfuhr und die nachweisliche Ausfuhr von Pflanzenschutzmitteln kein Inverkehrbringen ist.

## 1317 der Beilagen

25

**Zu Z 2 bis 4:**

Das wissenschaftliche Forschungs- und Versuchswesen auf dem Gebiet der Pflanzenschutzmittel soll nicht behindert werden. Im Interesse des Umwelt- und des Anwenderschutzes muß aber sichergestellt werden, daß die Versuche mit nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln auf den unbedingt notwendigen Umfang eingeschränkt bleiben. Diesem Gedanken trägt auch die Verordnungsermächtigung im Abs. 2 Rechnung.

**Zu Z 5 und 6:**

Es wird klargestellt, daß das nachweisliche Überlassen von Pflanzenschutzmitteln durch den Zulassungsinhaber an seinen schriftlich bevollmächtigten Vertriebsunternehmer und durch den Hersteller an den Vertriebsunternehmer, der Zulassungsinhaber ist, kein Inverkehrbringen darstellt.

**Zum 2. Teil**

(Pflanzenschutzmittelverkehr)

**Zu § 4 (Inverkehrbringen):****Zu Abs. 1:**

Diese Bestimmung nennt die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln. Diese Voraussetzungen werden in den folgenden Paragraphen näher ausgeführt.

**Zu Abs. 2:**

Ein Pflanzenschutzmittel darf nur ausgehend vom Zulassungsinhaber oder von seinem schriftlich bevollmächtigten Vertriebsunternehmer, die ihren Sitz oder Wohnsitz im Inland haben müssen, in Verkehr gebracht werden. Damit wird dem Zulassungsinhaber ein Vertriebsschutz eingeräumt, der zur Erreichung der Schutzziele „Mensch und Umwelt“ gerechtfertigt ist. In erster Linie wird es der Zulassungsinhaber sein, der über die notwendigen Informationen über die von ihm in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmittel verfügt, die genaue Zusammensetzung und Beschaffenheit der Pflanzenschutzmittel kennt und am besten deren Gefährlichkeit beurteilen kann. Sofern jedoch ein Produkt, welches in Verkehr gebracht wird, den Zulassungsvoraussetzungen nicht entspricht, also eine andere Zusammensetzung und Beschaffenheit oder nicht die vorgeschriebenen Kennzeichnungen oder Verpackungen aufweist, wird dies insbesondere dem Zulassungsinhaber, aber auch jedem Inverkehrbringer zur Last fallen, soweit er sich darüber Informationen hätte verschaffen können, zB durch Einsicht im Pflanzenschutzmittelregister.

**Zu Abs. 3:**

Die Bestimmung ermöglicht, unbedenkliche Pflanzenschutzmittel in bestimmten Fällen noch dem Abverkauf zuzuführen. Ein Abverkauf von Pflanzenschutzmitteln, deren Zulassung von Amts wegen aufgehoben oder abgeändert wurde, ist wegen ihrer Bedenklichkeit nicht möglich. Zur Vermeidung von Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt kann jedoch auch das Inverkehrbringen der für den Abverkauf zugelassenen Pflanzenschutzmittel vor der im Abs. 3 vorgesehenen Frist gemäß § 10 Abs. 1 oder 3 untersagt werden. Ein Abverkauf ist auch für Pflanzenschutzmittel gemäß § 11 Abs. 2 vorgesehen, deren Zulassungsinhaber nicht mehr existiert, und auch bei Änderung der Angaben gemäß § 14 Abs. 1 Z 13 (§ 14 Abs. 5).

**Zu Abs. 4:**

Hier wird insbesondere klargestellt, daß auf andere, nicht zugelassene Anwendungsbestimmungen (wie nicht zugelassene Indikationen) beim Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln nicht verwiesen werden darf.

**Zu § 5 (Antragsteller):**

Die Einschränkung der Antragslegitimation ist wegen der Verwirklichung des Grundsatzes der „Herstellerverantwortlichkeit“ notwendig.

Die Partei muß ihren Sitz oder Wohnsitz im Inland haben. Damit werden nicht nur der rasche Kontakt und der reibungslose Verkehr zwischen der Behörde und der Partei gewährleistet, sondern auch die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes am besten gesichert.

**Zu § 6 (Antrag auf Zulassung):****Zu Abs. 1 bis 4:**

Beim Antrag auf Zulassung sind die für das Zulassungsverfahren notwendigen Angaben zu machen, die sich auf den genau abzugrenzenden Anwendungsbereich des Pflanzenschutzmittels und auf die Human- und Ökotoxikologie beziehen. Zur Abgrenzung des sachlichen Anwendungsgebietes sind die mit dem Präparat bekämpfbaren und auf die jeweiligen Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse zu beziehenden Schadorganismen (Indikationsumfang) anzuführen.

Bei Pflanzenschutzmittelzusatzstoffen sollen der vorgesehene Indikationsumfang und die vorgesehenen Anwendungsauflagen durch Angaben abgesteckt werden, die sich auf die Wirkung und die Zweckbestimmung des Präparates beziehen. Als Zweckbestimmung sind jedenfalls Angaben zu verstehen, die deklarieren, welchem Pflanzenschutzmittel der Zusatzstoff beigesetzt werden soll.

Anwendungsbestimmungen sind als Gebrauchsanweisungen zu verstehen und sollen sich insbesondere auf flächenbezogene Aufwandmengen oder Konzentrationsangaben — in diesem Fall wird die Aufwandmenge durch die für die Pflanzenkultur typische Biomasse und der damit im Zusammenhang stehenden Brühenmenge determiniert — und sonstige technische Informationen, die die Anwendung betreffen (wie Anwendungszeitpunkt, Applikationsverfahren), beziehen.

Da die im § 8 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht oder nur unzureichend durch Augenschein beurteilt werden können, sind im Antrag auf Zulassung von der Partei unter anderem Angaben über die Gefahren, die für die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt auftreten können, zu machen. Das Zutreffen der Angaben der Partei ist von dieser auch nachzuweisen. Als Nachweise kommen insbesondere einschlägige wissenschaftliche Literatur und Privatgutachten in Betracht bzw. sind Prüfungen zur Erstellung der gemäß Abs. 3 Z 2 vorzulegenden Unterlagen nach international anerkannten Prüfrichtlinien und in Prüfstellen gemäß den §§ 37 und 38 ChemG durchzuführen.

Die Entwicklung der Naturwissenschaft und der Technik macht es erforderlich, daß die Partei selbst die Nachweise über ihre Angaben beizubringen hat, weil es der Behörde bei dem Umfang und der Schwierigkeit der maßgebenden Fragen nicht möglich ist, die materielle Wahrheit des maßgeblichen Sachverhaltes allein festzustellen. Damit wird der im § 39 Abs. 2 AVG 1950 festgelegte Grundsatz der Amtswegigkeit, der auch den Grundsatz der materiellen Wahrheitsforschung in sich schließt, eingeschränkt. Nach § 46 AVG 1950 kommt als Beweismittel alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist. Über die in den §§ 47 bis 55 AVG 1950 angeführten Beweismittel hinaus wird daher den Parteien die Beibringung aller auf Feststellung des Sachverhaltes nötigen fachlichen Unterlagen, deren Herbeischaffung der Behörde im Wege der im AVG 1950 ausdrücklich aufgestellten Beweismittel nicht möglich wäre, aufgetragen. Eine Umkehrung der Beweislast tritt dadurch nicht ein, weil auch im Verfahren nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz die Behörde nach freier Überzeugung zu beurteilen hat, ob die vom Gesetz geforderten Tatsachen als erwiesen anzunehmen sind oder nicht.

#### Zu Abs. 5:

Die Erstellung von Unterlagen gemäß Abs. 3 Z 2 ist äußerst zeitaufwendig und kostspielig. Daher sollen Unterlagen von einem früheren Antragsteller für einen späteren Antragsteller von den im Verfahren mitwirkenden Stellen verwendet werden können, wenn der frühere Antragsteller der

Verwendung für den späteren Antragsteller schriftlich und unwiderruflich zugestimmt hat. Der finanzielle Ausgleich bleibt den Parteien im Vertragsweg überlassen. Liegt die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels bereits mehr als zehn Jahre zurück, können die dieser Zulassung zugrunde gelegenen Unterlagen von den am Verfahren mitwirkenden Stellen ohne Zustimmung des früheren Antragstellers verwendet werden. Die Unterlagen müssen dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechen.

#### Zu Abs. 6:

Abs. 5 findet auf Unterlagen von Pflanzenschutzmitteln Anwendung, die nach dem Pflanzenschutzgesetz oder dem Forstgesetz 1975 genehmigt sind, jedoch nur für den Fall, daß die Unterlagen dem Standard des Abs. 3 Z 2 entsprechen. Dies ist ab dem Jahre 1983 deshalb anzunehmen, weil seit damals für die Begutachtung eines Pflanzenschutzmittels zeitgemäße Unterlagen herangezogen werden.

#### Zu Abs. 7:

Die Verordnungsermächtigung im Abs. 7 dient der Konkretisierung der Unterlagen und ermöglicht, erforderlichenfalls noch weitere Angaben und Unterlagen festzusetzen.

#### Zu § 7 (Handelsbezeichnung des Pflanzenschutzmittels):

Die Vorschrift hat den Zweck, Irrtümer und Verwechslungen zu vermeiden. Neben der Pflanzenschutzmittelregister-Nummer ist auch die Handelsbezeichnung ein wichtiges Identifikationsmerkmal für das Pflanzenschutzmittel.

Durch die Regelung soll eine einfache und rasche Prüfung der Zulassungsvoraussetzung des § 8 Abs. 1 Z 3 ermöglicht und nicht in kennzeichnungsrechtliche Fragen eingegriffen werden.

#### Zu § 8 (Zulassung):

##### Zu Abs. 1:

Im Abs. 1 werden die Voraussetzungen für die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels festgesetzt. Unter Bedachtnahme auf Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes ist ein Pflanzenschutzmittel hinreichend wirksam, wenn es geeignet ist, in Verbindung mit anderen Maßnahmen, Schäden, ausgelöst durch Schadorganismen, unter einem wirtschaftlich vertretbaren Schwellenwert zu halten.

Neben dem Schutzziel der Gesundheit des Menschen ist als weiteres Schutzziel der Schutz der Umwelt vorgesehen. Einen besonderen Schwer-

## 1317 der Beilagen

27

punkt werden hiebei die nicht vertretbaren Nebenwirkungen von Pflanzenschutzmitteln in land- und forstwirtschaftlichen sowie in allen anderen Biozönosen bilden.

„Bestimmungsgemäß“ bedeutet, daß das Pflanzenschutzmittel entsprechend der aus den Anwendungsbestimmungen ersichtlichen Zweckbestimmung angewandt wird; „sachgerecht“ ist die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels, wenn sie guter fachlicher Praxis entspricht.

Die in der Z 2 lit. b genannte Zulassungsvoraussetzung bedeutet in Verbindung mit § 9 Abs. 1 für das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie die Beurteilung der Auswirkungen eines Pflanzenschutzmittels auf die Umwelt, wobei jedoch die Auswirkungen auf die zu schützenden Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse nicht vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, sondern von der Bundesanstalt für Pflanzenschutz bzw. — entsprechend ihrem Wirkungsbereich — von der Forstlichen Bundesversuchsanstalt zu prüfen sein werden. Im Gutachten des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie wird eine Aussage hinsichtlich der gefährlichen Eigenschaften des Pflanzenschutzmittels gemäß § 2 Abs. 5 Z 1 bis 5 und 11 und des Bundeskanzleramtes hinsichtlich der gefährlichen Eigenschaften gemäß § 2 Abs. 5 Z 6 bis 10 und 12 bis 15 ChemG zu treffen sein.

**Zu Abs. 2:**

Die Behörde hat Auflagen festzusetzen, die sich zur Erreichung der Zulassungsvoraussetzungen unter fachlichen Gesichtspunkten als notwendig erweisen. Insbesondere ist eine behördliche Einstufung der Gefährlichkeitsmerkmale gemäß § 2 Abs. 5 ChemG vorgesehen.

Die Pflanzenschutzmittelregister-Nummer bildet einen wesentlichen Bestandteil des Bescheides, da sie ein maßgebendes Identifikationsmerkmal darstellt und insbesondere bei der Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften von grundlegender Bedeutung ist.

**Zu Abs. 3:**

Mit Rücksicht auf den raschen Fortschritt der Wissenschaft müssen zugelassene Pflanzenschutzmittel in regelmäßigen Abständen dahin gehend überprüft werden, ob sie den Zulassungsvoraussetzungen noch entsprechen. Zu diesem Zweck ist eine Befristung der Zulassungsbescheide mit grundsätzlich zehn Jahren vorgesehen. Um sicherzustellen, daß bewährte Pflanzenschutzmittel nicht frühzeitig aus dem Verkehr gezogen werden müssen, ist eine Übergangsbestimmung vorgesehen (§ 13). Pflanzenschutzmittel können aber auch auf einen kürzeren Zeitraum befristet werden, wenn verbes-

serte Technologien, neue Daten oder Unterlagen für die Beurteilung eines Präparates in kürzerer Zeit als zehn Jahren zu erwarten sind.

**Zu § 9 (Verfahrensrechtliche Bestimmungen):****Zu Abs. 1:**

Gemäß § 13 Abs. 3 des Pflanzenschutzgesetzes bzw. § 46 des Forstgesetzes 1975 ist die Genehmigung eines Pflanzenschutzmittels zu erteilen, wenn das vorgeschriebene Gutachten der Bundesanstalt für Pflanzenschutz oder der Forstlichen Bundesversuchsanstalt positiv ist: Für den Fall eines negativen Anstaltsgutachtens enthält § 6 der Pflanzenschutzmittelverordnung entsprechende Regelungen für die Fachkommission.

Die Anstaltsgutachten dürfen gemäß dem derzeit geltenden Recht nur auf Grund von Versuchen erstellt werden (§ 13 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes, § 46 des Forstgesetzes 1975). Von dieser Ermittlungsvorschrift wird abgegangen. Vor der Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung eines Pflanzenschutzmittels sind zwar über die Zulassungsvoraussetzungen unter anderem Gutachten — je nach ihrem sachlichen Wirkungsbereich — der Bundesanstalt für Pflanzenschutz oder der Forstlichen Bundesversuchsanstalt einzuholen, wobei der Wirkungsbereich der beiden Bundesanstalten klar voneinander abgegrenzt wird. Die genannten Anstalten müssen ihren Gutachten nicht mehr eigene Versuche zugrunde legen. Es bleibt ihnen unbenommen, ihre Gutachten zB auf wissenschaftliche Ergebnisse anderer fachkundiger Personen, anderer Anstalten oder sonstiger Einrichtungen zu stützen.

Durch die Pflicht der Behörde zur Beweiswürdigung wird der Zulassungsinhaber von seiner Verantwortung, daß das in Verkehr gebrachte Pflanzenschutzmittel den Zulassungsvoraussetzungen tatsächlich entspricht, nicht entbunden. Schon bei der Antragstellung hat dieser Angaben über die im § 8 genannten Zulassungsvoraussetzungen zu machen sowie entsprechende Unterlagen zu erbringen, die die Zulassungsvoraussetzungen darlegen.

Weiters wird der Zulassungsinhaber durch § 20 Abs. 1 Z 1 verpflichtet, alle ihm nach der Zulassung bekanntgewordenen Beobachtungen und Daten dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mitzuteilen, die mit den Zulassungsvoraussetzungen nicht im Einklang stehen.

**Zu Abs. 2:**

Die Geltung der Anträge ab 1. Februar und 1. August entspricht den Abläufen in der Vegetation.

Die lange Entscheidungsfrist ist wegen des Umfangs der zu prüfenden Unterlagen und zu

behandelnden Fragen und wegen fallweise erforderlichen Versuchen, die sich über mehrere Vegetationsperioden erstrecken können, notwendig. Durch diese Bestimmung wird dem § 27 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985, BGBI. Nr. 10, materiell dergiert.

**Zu Abs. 3:**

Behebbare Mängel des Antrages sollen nicht zur Zurückweisung führen, sondern es wird die Behörde verpflichtet, Gelegenheit zur Behebung der Mängel innerhalb angemessener Frist zu geben. Die Zeitspanne, die zur Behebung der Mängel erforderlich ist, soll allerdings nicht zu Lasten der Behörde gehen.

**Zu § 10 (Abänderung und Aufhebung der Zulassung):**

**Zu Abs. 1:**

Nach dieser Bestimmung wird es möglich sein, die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln von Amts wegen mit Bescheid abzuändern oder aufzuheben, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt sind, zB wenn sich eine Gesundheitsgefährdung herausstellt oder wenn Schadorganismen gegen das Mittel resistent geworden sind.

**Zu Abs. 2:**

Diese Bestimmung bewirkt Erleichterungen für die Partei und eine Verkürzung des Zulassungsverfahrens. So können ergänzende Anträge zu bereits zugelassenen Pflanzenschutzmitteln (Indikationserweiterungen) rascher einer Erledigung zugeführt werden. Für Anträge auf Änderung der Beschaffenheit kommt ein vereinfachtes Verfahren insbesondere dann in Betracht, wenn die Art der Wirkstoffe beibehalten und nur bekannte Träger- und Hilfsstoffe verändert werden oder die Reinheitsanforderungen geändert werden sollen und nach wissenschaftlichen Erkenntnissen eine Beeinflussung der Wirksamkeit auszuschließen ist. Weitere Anwendungsfälle für diese Bestimmung sind Änderungen der Handelsbezeichnung und überhaupt alle Änderungen, die lediglich bestimmte Einzelheiten betreffen, die auf die Zusammensetzung und Beschaffenheit und die Wirkung des Pflanzenschutzmittels ohne wesentlichen Einfluß sind. Für Abänderungen finden im übrigen alle anderen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes Anwendung, insbesondere § 9.

Der vorletzte Satz im Abs. 2 bedeutet, daß trotz eines laufenden Antrages auf Abänderung jederzeit die Zulassungsbehörde von Amts wegen den Zulassungsbescheid abändern oder aufheben kann.

**Zu Abs. 3:**

Abs. 3 ermöglicht die Aufhebung oder Abänderung einer Zulassung mit sofortiger Wirkung, wenn dies nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Vermeidung von Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt erforderlich ist und ein Zulassungsinhaber nicht mehr besteht. Von der Verordnung kann im Falle des § 11 Abs. 2 Gebrauch gemacht werden, da ein Zulassungsinhaber (Bescheidadressat) nicht mehr existiert. Ebenso ist sie für die Fälle des § 4 Abs. 3 Z 2 von Bedeutung.

**Zu § 11 (Erlöschen der Zulassung):**

**Zu Abs. 1:**

Abs. 1 wiederholt aus systematischen Gründen in der Z 1 die Erlöschenegründe des § 8 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 und 3. Überdies erlischt die Zulassung mit dem Einlangen der schriftlichen Verzichtserklärung beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und mit der Aufgabe des inländischen Sitzes oder Wohnsitzes des Zulassungsinhabers.

**Zu Abs. 2 und 3:**

Pflanzenschutzmittel sollen, wenn sie unbedenklich sind, noch zwölf Monate nach dem Eintritt der im Abs. 2 genannten Ereignisse in Verkehr gebracht werden können. Überdies hat ein mit der Besorgung und Verwaltung der Verlassenschaft betrauter Erbe, der Verlassenschaftskurator oder ein Gesamtrechtsnachfolger bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen die Möglichkeit, die Zulassung fortzusetzen. Zulassungsinhaber kann nur eine der genannten Personen sein.

**Zu § 12 (Übertragung der Zulassung):**

Der Zulassungsinhaber hat die Möglichkeit, einem anderen Hersteller, Importeur oder Vertriebsunternehmer im Sinne des § 5 mit Sitz oder Wohnsitz im Inland, dh. Zulassungsinhaber anderer Pflanzenschutzmittel, die Zulassung zu übertragen. Damit soll die Versorgung der Land- und Forstwirtschaft mit den benötigten Pflanzenschutzmitteln auch in den Fällen sichergestellt werden, in denen der ursprüngliche Zulassungsinhaber kein Interesse mehr an der Zulassung hat.

**Zu § 13 (Erneuerung der Zulassung):**

Die Bestimmung dient der Wahrung der Kontinuität der Zulassung. Diese bleibt bis zur bescheidmäßigen Erledigung des Antrages auf Erneuerung der Zulassung grundsätzlich aufrecht. Wird ein Antrag auf Erneuerung der Zulassung jedoch nicht rechtzeitig gestellt oder tritt der

## 1317 der Beilagen

29

Zurückweisungsfall des Abs. 2 ein, kann ein Pflanzenschutzmittel nur mehr neu zugelassen werden. § 6 ist zur Gänze anzuwenden.

**Zu § 14 (Kennzeichnungsvorschriften):**

**Zu Abs. 1:**

Eine aussagekräftige Kennzeichnung ist für die Information des Anwenders unbedingt erforderlich, weil Art und Wirksamkeit von Pflanzenschutzmitteln auf Grund äußerlicher Merkmale nicht beurteilt werden können.

Sowohl auf den Behältnissen als auch auf den Außenverpackungen müssen die Kennzeichnungen enthalten sein. Es besteht jedoch kein Zwang zur Außenverpackung.

Die Kennzeichnungsvorschriften sollen den Anwendern alle wesentlichen Informationen über das Pflanzenschutzmittel geben, insbesondere über Indikationsumfang, Aufwandmengen, Aufwandskonzentrationen und Anwendungsarten, die Art und Menge der im Pflanzenschutzmittel enthaltenen Wirkstoffe, Warte- und erforderliche Nachbaufristen. Für den Anwender von besonderem Wert ist auch die Vorschrift, auf den Handelspackungen die Verhaltenshinweise im Hinblick auf die Anwendung, Hinweise auf besondere Gefahren (Risikosätze) und Sicherheitsratschläge sowie Hinweise auf Gegenmaßnahmen bei Unfällen anzubringen.

**Zu Abs. 2:**

Da Handelspackungen häufig, wegen der heute oft schon hochkonzentrierten Mittel, sehr klein sind, und es daher aus diesen Gründen nicht immer möglich sein wird, alle Angaben auf der Handelspackung unterzubringen, besteht nach Abs. 2 die Möglichkeit, bestimmte Kennzeichnungselemente auf einem Beipacktext, der der Handelspackung beizugeben ist, anzubringen. Wenn auch nur auf einer der beiden Verpackungen (Behältnis und Außenverpackung) die Kennzeichnung nicht möglich ist, so muß ein Beipacktext beigegeben werden.

**Zu Abs. 3:**

Eine Überverpackung ist nicht vorgeschrieben. Wird sie aber verwendet, so muß sie im Interesse des Gesundheits- und Umweltschutzes — mit bestimmten Ausnahmen — dieselbe Kennzeichnung aufweisen wie die einzelnen Handelspackungen.

**Zu Abs. 4:**

Erforderlichenfalls können durch Verordnung die Kennzeichnungsvorschriften im Abs. 1 konkretisiert bzw. noch weitere Kennzeichnungselemente vorgesehen werden.

**Zu Abs. 5:**

Diese Vorschrift räumt die Möglichkeit ein, Pflanzenschutzmittel mit unrichtig gewordenen Kennzeichnungen abzuverkaufen. Der Zulassungsbehörde sind jedoch Änderungen der im Abs. 5 genannten Daten unverzüglich bekanntzugeben (§ 20).

**Zu § 15 (Verpackungen):**

**Zu Abs. 1:**

Zugelassene Pflanzenschutzmittel dürfen nur in unbeschädigten und sicheren Handelspackungen und Überverpackungen in Verkehr gebracht werden. Auflagen für Handelspackungen können festgesetzt werden (§ 8 Abs. 2). Solche Auflagen können insbesondere die Größe oder die Beschaffenheit der Handelspackungen betreffen. Die Bestimmung dient sowohl dem Schutz der Anwender als auch dem Schutz der Umwelt. Sie wurde § 17 Abs. 3 ChemG nachgebildet.

**Zu Abs. 2:**

Zur Vermeidung von Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt kann es erforderlich werden, die im Abs. 1 festgesetzten Verpackungsvorschriften durch Verordnung zu konkretisieren.

**Zum 3. Teil**

(Veröffentlichungen)

**Zu § 16 (Pflanzenschutzmittelregister):**

Das Pflanzenschutzmittelregister ist auch im derzeit geltenden Pflanzenschutzgesetz (§ 13 Abs. 6) vorgesehen und ist gemäß § 35 Abs. 10 des vorliegenden Entwurfes weiterzuführen. Es ist auf dem letzten Stand zu halten. In den öffentlichen Teil des Pflanzenschutzmittelregisters kann jeder Mann Einsicht nehmen. Da in den nichtöffentlichen Teil des Registers Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Zulassungsinhabers Eingang finden (die zugelassene Zusammensetzung und Beschaffenheit des Pflanzenschutzmittels wird nach Art und Menge der Bestandteile einschließlich allfälliger toxikologisch bedeutsamer Verunreinigungen, jeweils mit den international anerkannten und den gleichwertigen verkehrsüblichen Bezeichnungen festgehalten) ist dieser unter Verschluß zu halten.

**Zu § 17 (Amtliches Pflanzenschutzmittelverzeichnis):**

Der Begriff „Amtliches Pflanzenschutzmittelverzeichnis“ hat sich bereits eingebürgert. Derzeit wird

das Amtliche Pflanzenschutzmittelverzeichnis von der Bundesanstalt für Pflanzenschutz veröffentlicht.

**Zum 4. Teil**  
(Werbung)

**Zu § 18:**

Die Bestimmung des Abs. 1 ist notwendig, um zu verhindern, daß Anwender auf Grund einer Werbung ein Pflanzenschutzmittel kaufen, welches nach der Anwendungsbestimmung ihrer Verwendungsabsicht nicht entspricht. Abs. 2 ist ähnlich wie § 21 Abs. 2 ChemG formuliert.

**Zum 5. Teil**  
(Pflichten)

**Zu § 19 (Meldepflichten des Antragstellers):**

Der Antragsteller hat einen Wissensvorsprung gegenüber der Behörde, sodaß von ihm gefordert werden muß, alle ihm nach der Antragstellung bekanntgewordenen Beobachtungen und Daten, die mit den Zulassungsvoraussetzungen nicht im Einklang stehen, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unverzüglich nach dem Bekanntwerden schriftlich zu melden. Die Bestimmung ist vor allem im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit von Mensch und Umwelt notwendig. Die nach Z 2 bekanntzugebenden Änderungen von Daten sind zur ausreichenden Information und raschen Kontaktnahme zwischen Behörde und Antragsteller erforderlich.

**Zu § 20 (Pflichten des Zulassungsinhabers):**

**Zu Abs. 1:**

**Zu Z 1:**

Auf die Ausführungen zu § 9 Abs. 1 wird verwiesen.

**Zu Z 2:**

Die Bekanntgabe von Art und Menge der Wirkstoffe der jährlich in Verkehr gebrachten und jährlich ausgeführten Pflanzenschutzmittel soll der Behörde Informationen über Umweltbelastungen bringen.

**Zu Z 3:**

Z 3 ist im Hinblick auf die Rechtsfolge des Erlöschen der Zulassung gemäß § 11 Abs. 1 Z 4 erforderlich.

**Zu Z 4 und 5:**

Diese Angaben sind für die Kenntnis der Behörde über die genaue Kennzeichnung des Pflanzenschutzmittels und für die Kontrolle unbedingt erforderlich.

**Zu Abs. 2 und 3:**

Die Meldepflichten und Übermittlungsverpflichtungen des Zulassungsinhabers an seinen schriftlich bevollmächtigten Vertriebsunternehmer sind insbesondere wegen der erforderlichen Produktbeobachtung durch den bevollmächtigten Vertriebsunternehmer unerlässlich.

**Zu § 21 (Meldepflichten des schriftlich bevollmächtigten Vertriebsunternehmers):**

Dem schriftlich bevollmächtigten Vertriebsunternehmer wird durch die Meldeverpflichtung die Verpflichtung zur Produktbeobachtung auferlegt.

**Zu § 22 (Meldepflichten der Nachlaßverwalter, der eingeantworteten Erben und der Abwickler):**

Die Bestimmung ist im Hinblick auf den Erlöschenegrund des § 11 Abs. 2 erforderlich.

**Zum 6. Teil**  
(Einfuhr)

**Zu § 23:**

Die Einfuhrregelung für registrierte Pflanzenschutzmittel entspricht grundsätzlich dem § 13 a des geltenden Pflanzenschutzgesetzes. Die Bestimmung des Abs. 1 Z 1 lit. c ist notwendig, weil nur der Zulassungsinhaber oder sein bevollmächtigter Vertriebsunternehmer gewährleisten kann, daß die Importware die im nichtöffentlichen Teil des Pflanzenschutzmittelregisters ausgewiesene Zusammensetzung und Beschaffenheit aufweist. Durch die Bestimmung wird jedoch die Einschaltung einer Spedition (Transportunternehmen), die die Einfuhr für den Zulassungsinhaber oder für seinen bevollmächtigten Vertriebsunternehmer durchführen, nicht verhindert.

Die im Abs. 1 Z 3 vorgesehene Bestimmung ist erforderlich, um Pflanzenschutzmittel, die nicht einer Genehmigung nach dem Pflanzenschutzgesetz oder nach dem Forstgesetz 1975 bedurften, nicht mit Inkrafttreten des Pflanzenschutzmittelgesetzes von der Einfuhr auszuschließen. § 35 Abs. 6 des vorliegenden Entwurfes sieht für solche Pflanzenschutzmittel eine Übergangsbestimmung vor.

Zur Beurteilung der Zulässigkeit der Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln für die im Abs. 1 Z 2

## 1317 der Beilagen

31

genannten Zwecke ist die Bekanntgabe von dafür maßgeblichen Daten vorgesehen (Abs. 6).

Nicht ausdrücklich sind die in bilateralen Staatsverträgen enthaltenen Bestimmungen über den kleinen Grenzverkehr aufgenommen worden. Diese Staatsverträge bleiben unberührt.

vorläufig zu beschlagnahmen (verfahrensfreier Verwaltungsakt). Die Bezirksverwaltungsbehörde hat binnen zwei Wochen einen Beschlagnahmebescheid zu erlassen, sonst tritt die vorläufige Beschlagnahme außer Kraft. Der verfahrensfreie Verwaltungsakt und der Bescheid sind voneinander unabhängig.

**Zum 7. Teil**  
(Kontrolle)

**Zu § 24 (Aufsichtsorgane):**

Die Bestimmung wurde ähnlich wie § 22 Düngemittelgesetz formuliert.

„Zollorgane“ fallen nicht unter den Begriff „Aufsichtsorgane“; Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes, die sich an Aufsichtsorgane richten, gelten daher nicht für Zollorgane. Daraus folgt, daß sich das Recht zur Beschlagnahme von Waren, die Gegenstand einer Zuwiderhandlung gegen ein im vorliegenden Entwurf enthaltenes Verbot hinsichtlich der Einfuhr oder des Versuches einer solchen Zuwiderhandlung sind, ausschließlich nach § 25 Abs. 3 Zollgesetz 1988 richtet. Pflanzenschutzmittel (Tarif Nr. 3808 des Zolltarifs) dürfen somit von Zollorganen nur dann beschlagnahmt werden, wenn die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfes nicht erfüllt sind.

**Zu Abs. 4:**

Bei Pflanzenschutzmitteln, die nicht dem § 4 Abs. 1 Z 3 entsprechen, hat das Aufsichtsorgan unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, den gesetzmäßigen Zustand herzustellen, das heißt, den Vorschriften anzupassen, oder aus dem Verkehr zu ziehen. Diese Aufforderung ist kein selbständig anfechtbarer Verwaltungsakt. Macht der Verfügungsberechtigte von diesen Möglichkeiten nicht Gebrauch, so sind die Gegenstände von der Bezirksverwaltungsbehörde zu beschlagnahmen.

**Zu Abs. 5:**

Abs. 5 regelt das Verfügungsrecht über die vorläufig beschlagnahmten und über die beschlagnahmten Gegenstände.

**Zu Abs. 6:**

Abs. 6 dient dem Rechtsschutzbedürfnis des bisher über die vorläufig beschlagnahmten oder über die beschlagnahmten Gegenstände Verfügungsberechtigten.

**Zu Abs. 7 bis 10:**

Die Absätze 7 bis 10 sind von der Überlegung getragen, die Wirksamkeit der vorläufigen Beschlagnahme und der Beschlagnahme zu sichern und doch der Behörde und den Betroffenen möglichst wenig Kosten zu verursachen.

**Zu § 28 (Pflichten der Geschäfts- und Betriebsinhaber sowie ihrer Beauftragten):**

Die Geschäfts- und Betriebsinhaber, in deren Geschäften oder Betrieben Pflanzenschutzmittel in Verkehr gebracht oder gemäß § 3 abgegeben werden, sowie ihre Beauftragten, haben die Überwachungstätigkeit der Aufsichtsorgane zu unterstützen. Insbesondere haben sie den Aufsichtsorganen Zutritt zu ihren Betrieben und Beförderungsmitteln zu gewähren, die Probenahme zu gestatten, die für die Kontrolle erforderlichen Auskünfte zu geben und die notwendigen Urkunden und Unterlagen vorzulegen.

**Zu § 25 (Befugnisse und Pflichten der Aufsichtsorgane):**

Diese Bestimmung faßt die Befugnisse und Pflichten der Aufsichtsorgane zusammen.

**Zu § 26 (Untersuchung und Begutachtung der Proben):**

Zur Untersuchung und Begutachtung der Proben soll grundsätzlich die Bundesanstalt für Pflanzenschutz herangezogen werden. Im Falle des Mangels an Kapazität können auch andere fachkundige Personen herangezogen werden. Zur Durchführung des ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens kann es zB erforderlich werden, Pflanzenschutzmittel, die für forstlich nutzbare Pflanzen und Pflanzenzertifikate bestimmt sind, von der Forstlichen Bundesversuchsanstalt untersuchen und begutachten zu lassen. In Ergänzung des § 52 Abs. 2 AVG 1950 soll es daher dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft offen stehen, auch andere geeignete Anstalten und sonstige Einrichtungen als Sachverständige zu betrauen.

**Zu § 27 (Beschlagnahme):**

**Zu Abs. 1 bis 3:**

In den Fällen eines Verstoßes gegen § 4 Abs. 1 Z 1 oder Z 2 hat das Aufsichtsorgan die Gegenstände

Bei der Auskunftspflicht wird zwischen dem Zulassungsinhaber einerseits und den übrigen Geschäfts- und Betriebsinhabern andererseits zu unterscheiden sein. Lediglich dem Zulassungsinhaber wird es zumutbar sein, die im Abs. 1 Z 2 genannten Auskunftspflichten, insbesondere über die bei der Herstellung verwendeten Stoffe zu erfüllen.

**Zum 8. Teil**  
(Gebühren)

**Zu § 29:**

**Zu Abs. 1 bis 3:**

Für die nach dem vorliegenden Entwurf vorzunehmenden Untersuchungen und Begutachtungen, die auf Grund eines Parteienantrages erforderlich sind, sowie für die Veröffentlichungen im Amtlichen Pflanzenschutzmittelverzeichnis sind von den Parteien Gebühren zu entrichten, deren Höhe durch Verordnung in einem Tarif festzusetzen ist und im Einzelfall mit Bescheid vorgeschrieben wird. Diese Gebühren sollen die durchschnittlichen Kosten der Untersuchungen, Begutachtungen und Veröffentlichungen abdecken. Die Trennung der Kosten der Untersuchungen und Begutachtungen erfolgt deshalb, weil bereits Befunde Kosten verursachen, die gesondert im Gebührentarif ausgeworfen werden.

**Zu Abs. 4:**

Die mit den Untersuchungen und Begutachtungen, die auf Grund eines Parteienantrages erforderlich sind, im Zusammenhang stehenden Auslagen der Behörde, wie Erntegutabgeltungen, können, da ihre Höhe nicht einheitlich berechnet werden kann, nicht in einer Verordnung festgesetzt werden. Sie sollen daher als Barauslagen mit Bescheid eingehoben werden.

**Zum 9. Teil**  
(Vertraulichkeit von Informationen —  
Datenverkehr)

**Zu § 30:**

**Zu Abs. 1 bis 3:**

Die Bestimmung entspricht grundsätzlich dem § 42 ChemG. Sie soll insbesondere die Übermittlung von Daten aus Gründen des Gesundheits- und Umweltschutzes ermöglichen. Der Abs. 3 trägt den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, BGBL. Nr. 565/1978, Rechnung.

**Zu Abs. 4:**

Die vorgesehenen Meldungen sind sowohl für den Bundeskanzler als auch für den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie im Hinblick auf Änderungen der toxikologischen und ökotoxikologischen Eigenschaften eines Pflanzenschutzmittels sowie für die Anwendung von Bestimmungen des ChemG von Bedeutung.

Ergeben sich Änderungen hinsichtlich der Gefährlichkeit der Pflanzenschutzmittel, so sollen auch diese jederzeit evident gehalten werden können (Zentrale Register- und Informationsstelle gemäß § 41 ChemG).

**Zu Abs. 5 und 6:**

Für den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und für den Bundesminister für Arbeit und Soziales sind die Daten im Hinblick auf die von diesen wahrzunehmenden gesetzlichen Vorschriften notwendig.

**Zum 10. Teil**  
(Strafbestimmungen)

**Zu § 31:**

Übertretungen der genannten Vorschriften sind als Verwaltungsübertretungen in erster Instanz von der Bezirksverwaltungsbehörde zu ahnden.

§ 87 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973, wonach ein Entzug der Gewerbeberechtigung unter anderem möglich ist, wenn der Gewerbeinhaber mindestens dreimal wegen Übertretung von gewerbeberechtlichen Vorschriften, die die Ausübung des Gewerbes regeln, oder von anderen Vorschriften, die den Gegenstand des Gewerbes bildende Tätigkeiten regeln, bestraft worden ist und ein weiteres vorschriftswidriges Verhalten zu befürchten ist, bleibt unberührt. Dasselbe gilt für § 91 der Gewerbeordnung 1973, der auf die Pächter von Gewerbebetrieben und auf juristische Personen und auf Personengesellschaften des Handelsrechtes Anwendung findet.

Im Hinblick auf den nicht wiedergutzumachenden Schaden, der durch Verwaltungsübertretungen eintreten kann, ist die Höhe der Geldstrafen gerechtfertigt, wobei ihre Abstufung nach dem Unrechtsgehalt erfolgt.

Gemäß Abs. 4 beträgt die Verjährungsfrist für die Verfolgung einer Person bei den Verwaltungsübertretungen ein Jahr. Damit wird für den Bereich des Pflanzenschutzmittelgesetzes eine besondere (längere) Verjährungsfrist festgelegt, ohne daß dadurch

## 1317 der Beilagen

33

die — subsidiäre — Geltung des § 31 Abs. 2 VStG berührt würde. Die lange Verfolgungsverjährung ist im Hinblick auf den schwierigen und langdauernden Nachweis der genauen Zusammensetzung und Beschaffenheit eines Pflanzenschutzmittels von Bedeutung.

für Pflanzenschutz geführten Register der zugelassenen Pflanzenschutzmittel eingetragen sind, gelten die Bestimmungen des Pflanzenschutzmittelgesetzes, wobei im Abs. 4 festgesetzt wird, daß bei Anträgen auf Erneuerung der Zulassung alle gemäß § 6 erforderlichen Daten und Unterlagen vom Antragsteller vorzulegen sind.

**Zum 11. Teil**

(Sicherungsmaßnahmen)

**Zu § 32 (Verfall):**

Nach der Beschlagnahme durch die Bezirksverwaltungsbehörde sind die Pflanzenschutzmittel einschließlich ihrer Verpackungen und Beipacktexte als Sicherungsmaßnahme für verfallen zu erklären, wenn der Betroffene nicht durch nachweisliche Maßnahmen gewährleistet, daß nach einer Freigabe der Gegenstände den Vorschriften des Pflanzenschutzmittelgesetzes Rechnung getragen wird. Der Verfall darf jedenfalls nicht ausgesprochen werden, wenn das Verschulden des Täters gering ist und mit der Freigabe der Gegenstände keine Gefahr für die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt verbunden ist.

Sind die Gegenstände verwertbar, so ist der Erlös nach Abzug der Transport-, Lager- und Verwertungskosten dem früheren Eigentümer der Gegenstände auszu folgen.

**Zu § 33 (Anzeigepflicht):**

Um sicherzustellen, daß Verwaltungsübertretungen gemäß § 31 der Strafbehörde zur Kenntnis gelangen, verpflichtet § 33 die Aufsichtsorgane, den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und die Zollämter bei begründetem Verdacht Anzeige zu erstatten.

**Zum 12. Teil**

(Schluß- und Übergangsbestimmungen)

**Zu § 34 (Aufhebung von Rechtsvorschriften):**

Die Formulierung dient der Rechtsklarheit.

**Zu § 35 (Übergangsbestimmungen):****Zu Abs. 1 und 4:**

Auch für Pflanzenschutzmittel, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Pflanzenschutzmittelgesetzes nach dem Pflanzenschutzgesetz oder dem Forstgesetz 1975 genehmigt und im bei der Bundesanstalt

**Zu Abs. 2:**

Die Bestimmung ist für die Einordnung der im Abs. 1 genannten Pflanzenschutzmittel in den § 4 Abs. 1 Z 2 und 3 erforderlich. Überholte, dem ChemG nicht mehr entsprechende Bedingungen und Auflagen in Genehmigungsbescheiden nach dem Pflanzenschutzgesetz oder dem Forstgesetz 1975 werden als nicht mehr existent festgestellt.

**Zu Abs. 3:**

Im Abs. 3 ist ein etappenweises Erlöschen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die nach dem Pflanzenschutzgesetz oder dem Forstgesetz 1975 genehmigt wurden, vorgesehen, andernfalls wären mit Inkrafttreten des Pflanzenschutzmittelgesetzes zirka 2 000 Pflanzenschutzmittel nach den neuen Vorschriften innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen (§ 9 Abs. 2) zu überprüfen und darüber bescheidmäßig abzusprechen. Dies würde die personellen Kapazitäten der an der Vollziehung mitwirkenden Behörden trotz des vorgesehenen Personalzuwachses bei weitem übersteigen. Die Bestimmung im zweiten Satz des Abs. 3 dient der Wettbewerbsgleichheit.

**Zu Abs. 4:**

Der vorgeschriebene Hinweis dient zur Information der Anwender, daß noch keine Bewertung der genannten Kennzeichnungselemente nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz vorgenommen wurde.

**Zu Abs. 5:**

Es wird klargestellt, daß Anträge, die entsprechend den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes oder des Forstgesetzes 1975 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Pflanzenschutzmittelgesetzes noch nicht einer Erledigung zugeführt wurden, nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz zu behandeln sind.

**Zu Abs. 6:**

Um Pflanzenschutzmittel, die nicht einer Genehmigung nach dem Pflanzenschutzgesetz oder nach dem Forstgesetz 1975 bedurften, nicht mit Inkraft-

treten des Pflanzenschutzmittelgesetzes vom Verkehr, der Einfuhr und der Werbung auszuschließen, ist vorgesehen, daß diese Pflanzenschutzmittel bis zur Rechtskraft eines dem Antrag nicht stattgegebenen Bescheides gemäß § 8 Abs. 1 oder § 9 Abs. 3 nicht den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechen müssen, wenn spätestens ein Jahr nach seinem Inkrafttreten ein Antrag auf Zulassung beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft eingelangt ist. Die vorgesehene Verordnungsermächtigung gibt eine ausreichende Handhabe für ein Verbot oder eine Beschränkung solcher Mittel.

#### Zu Abs. 7:

Um den nahtlosen Übergang zu den neuen Vorschriften sicherzustellen, können Bestätigungen gemäß § 23 frühestens drei Monate vor Inkrafttreten des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes beantragt und ausgestellt und Feststellungsbescheide erlassen werden. Diese Regelung ist unbedingt erforderlich, da damit sichergestellt wird, daß Pflanzenschutzmittel und andere Waren aus Nummer 3808 des Zolltarifs mit Inkrafttreten des Pflanzenschutzmittelgesetzes weiterhin eingeführt werden können.

#### Zu Abs. 8:

Abs. 8 dient der Rechtssicherheit.

#### Zu Abs. 9:

Für Pflanzenschutzmittel, die auf Grund des Abs. 1 gemäß § 8 Abs. 1 zugelassen sind, gilt der Grundsatz der Selbsteinstufung (letzter Satz des Abs. 2). Die Bestimmung dient der Information der Zulassungsbehörde. Von der Zulassungsbehörde werden die nach dem Pflanzenschutzgesetz sowie dem Forstgesetz 1975 genehmigten Pflanzenschutzmittel bei Erneuerung der Zulassung und die neu zuzulassenden Pflanzenschutzmittel hinsichtlich der gefährlichen Eigenschaften gemäß § 2 Abs. 5 ChemG einzustufen sein (siehe § 8 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes).

#### Zu Abs. 10:

Die Bestimmung legt fest, daß das bei der Bundesanstalt für Pflanzenschutz geführte Register als „Pflanzenschutzmittelregister“ weiterzuführen ist. Die Vorschriften des § 16 des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes finden Anwendung. Die auf Grund des Pflanzenschutzmittelgesetzes zu registrierenden Pflanzenschutzmittel sind mit fortlaufenden Pflanzenschutzmittelregister-Nummern zu versehen.

#### Zu § 36 (Verweisungen auf andere Bundesgesetze):

Es wird sichergestellt, daß die im Entwurf zitierten Bundesgesetze in ihrer jeweils geltenden Fassung zu verstehen sind.

#### Zu § 37 (Inkrafttreten):

Abs. 1 sieht das Inkrafttreten des Pflanzenschutzmittelgesetzes 18 Monate nach dessen Kundmachung vor. Diese Legisvakanz ist zur Vorbereitung der erforderlichen Verordnungen und zur Anpassung von gesetzlichen Vorschriften, die sich auf Pflanzenschutzmittel beziehen (insbesondere ChemG), erforderlich. Die Anpassung des ChemG an das Pflanzenschutzmittelgesetz wird dahingehend vorzunehmen sein, daß nur jene Vorschriften des ChemG nicht mehr Geltung finden sollen, für die im Pflanzenschutzmittelgesetz eine adäquate Regelung besteht.

Im Sinne des Kumulationsprinzips gelten jedoch eine Vielzahl von Rechtsvorschriften neben dem Pflanzenschutzmittelgesetz und werden von diesem nicht berührt.

Das sind insbesondere:

1. Die Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 25. März 1931, deutsches RGBl. I S. 83, in der Fassung der Verordnungen vom 29. November 1932, deutsches RGBl. I S. 539, vom 6. Mai 1936, deutsches RGBl. I S. 444, und vom 6. April 1943, deutsches RGBl. I S. 179,
2. die Verordnung über die Verwendung von Phosphorwasserstoff zur Schädlingsbekämpfung vom 6. April 1936, deutsches RGBl. I S. 360, in der Fassung der Verordnung vom 15. August 1936, deutsches RGBl. I S. 633,
3. die Verordnung über den Gebrauch von Äthylenoxyd zur Schädlingsbekämpfung vom 25. August 1938, deutsches RGBl. I S. 1058, in der Fassung der Verordnung vom 2. Februar 1941, deutsches RGBl. I S. 69,
4. die Verordnung über den Gebrauch von Tritox (Trichloracetonitril) zur Schädlingsbekämpfung vom 2. Februar 1941, deutsches RGBl. I S. 72,
5. das Patentgesetz 1970, BGBl. Nr. 259,
6. das Markenschutzgesetz 1970, BGBl. Nr. 260,
7. das Musterschutzgesetz 1970, BGBl. Nr. 261,
8. das Lebensmittelgesetz 1975, BGBl. Nr. 86,
9. das Außenhandelsgesetz 1984, BGBl. Nr. 184,
10. das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984, BGBl. Nr. 448,
11. das Arbeitnehmerschutzgesetz, BGBl. Nr. 234/1972,
12. das Landarbeitsgesetz 1984, BGBl. Nr. 287,

## 1317 der Beilagen

35

13. das Arbeitsinspektionsgesetz 1974, BGBI. Nr. 143,
14. die Gewerbeordnung 1973, BGBI. Nr. 50/1974,
15. das Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (VAIG 1987), BGBI. Nr. 100/1988.

**Zu § 38 (Vollziehung):**

Die führende Zuständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zur Vollziehung

ergibt sich aus der Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt I Z 3 des Bundesministeriengesetzes 1986, wonach das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zur Ordnung des Binnenmarktes hinsichtlich Pflanzenschutzmittel berufen ist.

Die Mitwirkungskompetenz des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie bei der Erlassung der Gebührenbescheide findet ihre Begründung darin, daß sie die erforderlichen Gutachten erstellen und damit über die für die Gebührenfestsetzung relevanten Umstände Kenntnis besitzen.